

Zeitschrift:	Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde
Herausgeber:	Bernisches historisches Museum
Band:	58 (1996)
Heft:	2
Artikel:	Die Geschichte der Fischerpost 1798-1832
Autor:	Hüssy, Annelies
Kapitel:	III: Die Geschicke der Fischerpost 1804-1832 : Mediation und Restauration
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-246813

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

III. Die Geschicke der Fischerpost 1804–1832: Mediation und Restauration

Die Einführung des kantonalen Postregals und die Pachtverträge der Fischerpost

Die Mediation und die Wiederherstellung der alten Zustände

«Au nom du Peuple Français» stellt «Bonaparte Ier Consul de la République» mit Datum des 19. Februar 1803 in der «Acte de Médiation» die Souveränität der Schweizer Kantone wieder her.⁶⁰ Die Mediationsakte gibt jedem der 19 Kantone eine eigene verfassungsmässige Grundlage, worin die Gliederung des Territoriums und die recht komplizierten Wahlverfahren für die Behörden geregelt werden. Der Kanton Bern zählt zudem gemeinsam mit Freiburg, Solothurn, Basel, Zürich und Luzern zu den Direktorialkantonen; wechselweise hat sich die Tagsatzung in den Hauptstädten dieser sechs Kantone zu versammeln. Das Direktorialjahr beginnt jeweils mit dem 1. Januar. Die Mediationsakte ist unverändert etwas mehr als 10 Jahre in Kraft. Ausdrücklich hält sie in Kapitel 20, Artikel 12, fest, dass «die Kantone [. . .] alle Gewalt aus[üben], die nicht ausdrücklich der Bundesbehörde übertragen ist.»⁶¹ Dazu gehört unter anderem das Postregal. Am 11. Juli 1803 fasst die Tagsatzung den entsprechenden Beschluss, nämlich, dass das «Postregal gemäss der Mediationsakte nicht anders als durch die Kantone ausgeübt werden» könne. Zugleich wird «eine Kommission niedergesetzt mit dem Auftrag, die Grundsätze, nach welchen die Liquidation der Zentralpostverwaltung vorgenommen werden sollte und nach welchen die Postverhältnisse zum Ausland und unter den Kantonen zu regulieren seyen, vorzuberathen». Die Kommissionsarbeit geht zügig voran, und bereits am 2. August 1803 erlässt die Tagsatzung einen 11 Artikel starken Abschied, «durch welchen sämtliche auf das Postwesen bezügliche Verhältnisse näher regulirt worden sind, und die geeigneten Vorkehren getroffen, damit dieser Beschluss sobald wie möglich vollzogen werden könne».⁶²

Die Post wird ein kantonales Regal

Einstweilen, von März bis September 1803, verwaltet der von Napoleon eingesetzte Landammann der Schweiz, Louis d’Affry von Freiburg, die Geschäfte des neuen, losen Staatenbundes. In dieser Funktion obliegt ihm auch die Leitung der – immer noch – helvetischen Einheitspost, welche erst am 10. September aufgelöst wird. Dann wird die Zentralpostverwaltung liquidiert und deren Aktivsaldo in die Zentralkasse niedergelegt. Der neugeschaffene Staatenbund tut sich indes schwer mit der Umgestaltung des Postwesens. Zentralisten und Föderalisten liefern sich heftige Debatten – der Streit geht vor allem um die Frage

Regiepost und Pachtsystem – und bekriegen sich gegenseitig mit teilweise anonym eingereichten Projekten und Memorialen.

Um einer Lösung der hängigen Postangelegenheiten näher zu kommen, werden noch im Sommer 1803 dem Schweizerischen Landammann zwei Projekte zu Handen der Tagsatzung eingereicht, eines davon verfasst vom nachmaligen Maréchal Ney, der – im Sinne einer zentralistischen Organisationsstruktur mit starker Betonung des fiskalischen Moments – der Einrichtung einer Zentralpostverwaltung, ähnlich jener der Helvetischen Republik, das Wort redet.⁶³ Grundlage seines Projekts ist das einheitliche Taxschema und die einheitliche Verwaltung.⁶⁴ Es muss dann ein Entscheid der 19 Kantone sein, ob eine Regie oder eine Pacht in Frage kommen. Einzig Luzern schliesst sich diesem Vorstoss an, besteht doch damit die Chance, das Zentralpostbüro zu behalten. Ein anderes Projekt verspricht demgegenüber eher, zu einer tauglichen Lösung Hand zu bieten. Es stammt, so Grieder, «von einem unbekannten Freiburger Bürger»⁶⁵ und versucht die Anliegen der Kantone besser zu berücksichtigen. Diese Anliegen können zur Zeit nur finanzielle sein. Daher schlägt der Petent vor, alle bestehenden Pachtverträge aufzukündigen und im Sinne einer Bestandsaufnahme Leistungsfähigkeit und Abtrag des gesamten Postwesens im Gebiet der Schweiz zu untersuchen. Anschliessend sei ein einheitlicher Posttarif festzusetzen, und dann müsse das Postwesen an einen einzigen Pächter vergeben und der einlaufende Pachtzins jährlich nach einem festen Schlüssel unter die Kantone anteilmässig verteilt werden.⁶⁶

Aber die Tagsatzung, sie tagt vom 30. Juli bis 2. August 1803 in Freiburg, setzt einen rigorosen Schlussstrich unter all die Bemühungen. Die Begehren werden diskussionslos vom Tisch gewischt und das kantonale Regal der Post als Grundsatz festgeschrieben. Neun selbständige kantonale Postbetriebe, nämlich Zürich, Bern, Luzern, Basel, Graubünden, St. Gallen, Aargau, Waadt und Schaffhausen, entstehen. «Von einer genauen Restaurierung der vorrevolutionären Zustände im Postwesen konnte also nicht die Rede sein. Jetzt herrschte eine noch grössere verwaltungstechnische Zersplitterung als vor 1798.»⁶⁷ Jeder Kanton organisiert fortan sein Postwesen selbständig. Einzig in zwei Punkten hält die Tagsatzung am Gedanken der Vereinheitlichung fest: Die Tarife sollen allmählich einander angenähert werden, und die bestehenden Postkurse dürfen nicht zum Nachteil der anderen Kantone verändert werden.

Tatsächlich wird mit diesen beiden Grundsätzen sowie der Vorschrift, dass die Tarife bei der Tagsatzung eingereicht werden müssen, die Tarifhoheit der Kantone und damit das kantonale Regal beschnitten. Auseinandersetzungen sind unausweichlich, und so bleibt das Postwesen auf der Traktandenliste der Tagsatzung präsent. Es sind gerade die Regieposten, welche sich, der fiskalischen Bedeutung wohl bewusst, nicht an die Vorgaben halten. Für die Postpachten ist der Tarifdruck ein eher indirekter, bleibt sich doch der Pachtzins für die vereinbarte Dauer der Pacht immer gleich.

Der Tagsatzungsabschied vom 2. August 1803

Der Tagsatzungsabschied vom August 1803 bildet nun für nahezu ein halbes Jahrhundert die gesetzliche Grundlage für das Postwesen in der Schweiz. In 11 Artikeln regelt er alle hängigen Fragen im Zusammenhang mit der Auflösung der helvetischen Zentralpostverwaltung: Artikel 1 fixiert den Grundsatz, wonach die Schweizerische Tagsatzung «das Postwesen als Regale und Eigenthum der Kantone in ihrem Grenz Umfang» erklärt. Die Artikel 2 bis 4 befassen sich mit der eigentlichen Auflösung der Zentralpostverwaltung (Artikel 3) und dem Übergang an die Kantone, «wesswegen auch den betreffenden Cantonen die Originaltraktate wieder zurückgegeben» werden sollen, das restliche Archiv der Zentralpostverwaltung soll jedoch dem «gemeinschaftlichen Archiv einverleibt» werden, zudem schliesst die Zentraladministration ihre Rechnung auf den 4. Juli und so soll «für den Ertrag von dieser Zeit an, denen betreffenden Cantonen Rechnung gehalten werden.» Das Wichtigste hält allerdings Artikel 3 fest: «Um den Übergang von der Central- zur Cantonal-Verwaltung zu erleichtern und die zu besorgende Unordnung zu verhüten, wird denen Cantonen Bern, Basel, Zürich, Schaffhausen und St. Gallen die Verwaltung des Postwesens sowohl der Briefe als der Messagerien und allem dem was hierauf Bezug hat, in Ihren Arrondissements einsweilen überlassen, jedoch so, dass jeder integrierende Canton dieses Arrondissements sich sowohl in Hinsicht auf die Benutzung als Verwaltung des Postwesens von denen Mitintegrierenden Cantonen zu trennen und dieses Recht selber auszüben befugt ist, insofern sie sich nicht gütlich mit einander vereinigen können ...» Damit bleiben die grossen Postkreise, wie sie 1799 eingerichtet worden sind, nämlich Basel, Zürich, St. Gallen, Schaffhausen und Bern, unangetastet. Von besonderer Bedeutung ist der 4. Artikel: «Die Post Arrondissements sind [...] befugt, mit denen angränzenden fremden Staaten sowohl als mit denen einheimischen Cantonen bestehende Traktaten und Verkommnisse fortdauern zu lassen oder nöthigen Falls wieder zu erneuern, jedoch dass sie keinem Canton nachtheilig seyen, zu welchem End sie der Tagsatzung vorgelegt werden.» Damit vollzieht der Tagsatzungsbeschluss die Forderungen der Föderalisten. Die nachfolgenden Punkte 5 bis 8 bemühen sich aber, den berechtigten Anliegen der Zentralisten wenigstens im Kleinen entgegenzukommen, wobei diese Absicht dadurch wieder abgeschwächt wird, dass die Kantone beziehungsweise ihre Posteinrichtungen für den korrekten Ablauf selbst garantieren müssen. Artikel 5 hält dementsprechend fest, dass «zu Erzielung eines wo nicht überall, doch sich annähernd gleichförmigen Posttarifs für die ganze Schweiz [...] von denen neu aufzustellenden Postverwaltungen gutächtliche Vorschläge der nächstkünftigen Tagsatzung eingereicht werden [sollen]». Diese Absicht bleibt Papier, sie wird erst mit der Einführung der Bundespost 1848 verwirklicht werden. Die einzige Vereinheitlichung, die gelingt, ist jene auf dem Gebiet der Portofreiheit, indem nach Artikel 6 Obrigkeitsliche Briefe allesamt frei



Friedrich Albrecht Fischer,
1771–1837; Gutsbesitzer im
Eichberg; Postpächter im
Vertrag 1820 (Nr. 7). Gemälde
von Pierre-Nicolas Legrand,
1819, Öl auf Leinwand;
Privatbesitz.
Photographie: Gerhard Howald
(BBB: Portrait-Neg. Nr. 2742).

sein sollen, auch müssen Post und Messagerie keine Zoll- oder Weggelder bezahlen. In Artikel 7 wird das Briefgeheimnis geschützt und stipuliert, dass die Postbeamten darüber in Eid und Pflicht zu nehmen sind.

Die Vereidigung geschieht durch die zuständigen kantonalen Behörden (in Bern wird es der neu geschaffene Finanzrat sein). Sodann bestimmt der 8. Artikel, dass die Kantone allen ihren Kurieren und Messagerien ihren Schutz gewähren müssen, und sie «verpflichten sich wechselseitig gegen einander unter keinem Vorwand den Postenlauf weder hemmen noch verspäthen zu lassen.» In Artikel 9 und 10 wird die Haftung der Post umschrieben für die ihr anvertrauten Wertgegenstände «unter Gewährleistung des betreffenden Cantons, jedoch unter Vorbehalt der Übermacht und Gottes Gewalt», womit eine Art Staatshaftung des Regiebetreibers beziehungsweise des Pachtgebers festgelegt werden soll. Zumindest ist die Strafverfolgung gewährleistet. Bei allfälligen Beschwerden über die Post «soll in jedem Canton den Fremden wie den Einheimischen auf Vorlegung der Thatsachen unentgeldlich und summarisch Recht gehalten werden.» Schliesslich regelt Artikel 11 Auflösung und Übergang der Rechnung von der Central-Postverwaltung zu den Kantonen und setzt fest,

dass der Saldo nach Abzug aller Restanzen dem Landammann übergeben werden soll.

*Die Wiederbelebung des bernischen Postpachtvertrages von 1793
mit den Postbestehern Fischer und dessen Fortsetzung*

Auf der Grundlage des Tagsatzungsabschieds kehren die Berner Postpächter wieder in alle ihre Rechte und Pflichten zurück. Tatsächlich hat die bernische Fischerpost ohne Unterbruch auch während der Helvetik das bernische Postwesen besorgt. De jure ist die Postpacht 1798 zwar erloschen, de facto ist sie in einem Zustand der Schwebe weitergeführt worden. Der Tagsatzungsbeschluss vom 2. August 1803 restituiert nun aber auch die rechtliche Grundlage für die Wiederaufnahme der Postpacht der Fischer. Und so erneuert die bernische Regierung am 25. Januar 1804 gestützt auf die Artikel 2 bis 4 des eidgenössischen Abschieds den Postpachtvertrag mit den Postbestehern Fischer; es ist jener Pachtvertrag, den die alte Obrigkeit am 11. und 20. März 1793 und beginnend am 1. August desselben Jahres auf 15 Jahre Dauer, bis zum 1. August 1808, abgeschlossen hat.⁶⁸ Für das Postunternehmen der Fischer steht viel auf dem Spiel, bildet doch die bernische Postpacht das Rückgrat eines grossen Organismus, der eine bedeutende Anzahl von Pachtverträgen und Transitabkommen mit anderen Ständen und Staaten umfasst, auf dem ein ganzes Vertragsnetz aufbaut.

Deswegen wollen die Postbesteher auch gleich in Erfahrung bringen, wie die Stimmung in der Regierung bezüglich der weiteren Verpachtung des bernischen Postwesens sei. Sie fragen daher bei der Regierung an, wie die längerfristige Tendenz aussehe. Diese antwortet: «Wir Schultheiss und Rath des Cantons Bern, thun kund hiemit: Demnach von Seite der Herren Postbesteher Fischer, Uns geziemend vorgestellt worden, dass zwar die am 11. und 20. Merz 1793 mit der damaligen Regierung abgeschlossenen Hinleihung der Posten erst im Jahre 1808 zu Ende gehe, dass ihnen aber aus verschiedenen Rücksichten, insbesondere aber auch der veränderten Umstände wegen zu wissen nöthig sey, wie Wir so wohl nach Verlauf jenes Zeitpunkts als aber auch von jetzt an in Betreff Unsers Postwesens es gehalten haben wollen, mit beygefügtem Ansuchen, dass wir ihnen die Besorgung Unserer Posten noch ferner verpachten mögen; als haben wir auf angehörten Vortrag Unsers Finanz Raths, den sich dafür angemeldeten Herren Fischer in ihrem Begehr entsprochen. Wie Wir dann in Folge dessen, für die zu Ausmachung des wirklich bestehenden Traktats nach festgesetzte Zeit, den in diesem Traktat genannten Herren Postbestehern für die darauf folgende zwölf Jahre dann, als nemlich vom 1. August 1808 bis den 1. August 1820 den hienach genannten Herren Fischer [es folgen die Namen aller 23 Anteilhaber an der Postferme] Unsere Postferme, Post und Botenwesen, so weit als Unser daherges Recht in dem gegenwärtigen Canton Bern sich erstreckt, mit allen seinen Depen-

denzen und Anhängen, insonderheit aber der Brief-Post, oder Verschaffung der im Land fallenden und ein- und ausgehenden Einheimischen und fremden Briefe und Geld Groups & denne die Messagerie oder Fuhr der Personen und schweren sachen in so weit sie nach bisheriger Übung zum Postwesen gehöre hiermit förmlich hinleihen . . .»⁶⁹

Die Regierung hat damit nicht nur den Vertrag von 1793 de jure wieder in Kraft gesetzt, sie hat ihn auch bereits bis ins Jahr 1820 verlängert; damit garantiert sie tatsächlich eine erneute Pachtzeit von 15 Jahren. Die Namen aller Anteilhaber an der Postferme (so wird der Pachtvertrag auch bezeichnet) von 1808 bis 1820 sind damit ebenfalls bekannt und im Vertrag festgehalten; es werden dannzumal 23 Postpächter Anteile besitzen. Am Vertrag von 1793 haben demgegenüber nur 9 Anteilhaber, von denen noch 7 am Leben sind, Anteil genommen.

Inhaltlich ist der Pachtvertrag eng an jenen von 1793 angelehnt, mit Ausnahme von mehrheitlich redaktionellen Veränderungen, welche durch die Umwälzungen der Jahre 1798 bis 1803 bedingt sind. So wird in Paragraph 1 die Dauer des Pachtvertrages wiederholt und die Verlängerung gleichzeitig garantiert. Paragraph 2 setzt die Pachtsumme auf 40'000 Franken fest, 1793 sind es 75'000 Franken gewesen.⁷⁰ Damit ist die Gebietsverkleinerung nach der Abtrennung der Waadt und des Aargaus angemessen berücksichtigt. Die Festlegung der Pachtsumme hat damals, im Jahre 1793, eine Diskussion über die Bemessungsgrundlage provoziert, wobei die Pächter versucht haben, die Bevölkerungszahl als Massstab zu setzen, die Obrigkeit ging jedoch nicht darauf ein.⁷¹ Nun wird auch die Pachtsumme, zahlbar in vierteljährlichen Raten, nicht mehr an den «Seckelmeister Deütscher Landen», sondern an «Unsern Finanz-Rath oder dessen Cassierer» zu entrichten sein. Der nächste Paragraph – er regelt die Portofreiheit der amtlichen Korrespondenz – ist mit Ausnahme der Streichung der militärischen Befehle (!) gleichlautend. Im 4. Punkt findet sich jetzt anstelle der Zollkammer der Finanzrat. Die nachfolgenden Paragraphen 5 und 6 sind identisch, sie bekräftigen das Monopol der Postbesteher und bezeichnen die Einrichtung der Postbüros zu Stadt und Land. Der 7. Artikel überträgt die Oberaufsicht dem Finanzrat respektive der untergeordneten Postkommission. Die alte Fassung des Punktes 7 hat hierbei allein die Zuständigkeit der Postkommission vorgesehen. Paragraph 8 betrifft die Posterträge und die Rechnungsführung der Postbesteher. Paragraph 9 behandelt das Postgeheimnis und Paragraph 10 die Tarife, beide Paragraphen werden ohne Änderungen übernommen. Dasselbe gilt für den Vorbehalt der Regierung, das Postwesen jederzeit an sich ziehen und eine Regie einführen zu können (Paragraph 11), und für die Kompetenz zur Errichtung weiterer Postabkommen durch die Herren Fischer (Paragraph 12), sowie als letztes für die Einhaltung der vorgeschriebenen Routen (Paragraph 13). Die Schlussbestimmungen sind ebenfalls, mit einer kleinen Ausnahme, aus dem Vertrag von 1793 wortgetreu übernommen. Lediglich die

Eidesleistung hat fortan vor der Oberbehörde, dem Finanzrat, und nicht mehr, wie zu Zeiten des Ancien régime, vor der Postkommission zu erfolgen.

Für die Postpächter Fischer ist die Wiedereinsetzung in die alten Rechte und Pflichten reibungslos vor sich gegangen. Auch die Regierung hat dabei ihr Interesse an einem gut funktionierenden und einträglichen Postwesen zu wahren gewusst. 1820 wird sich diese Konstellation wiederholen, wenn erneut der Abschluss eines Pachtvertrages fällig werden wird. Die Pächter müssen sich, so will es der Vertrag, bereits zwei Jahre vor Ablauf um die neuerliche Verpachtung bemühen. Sie tun dies fristgerecht und erhalten die Postpacht wiederum zugesprochen. Allerdings stellt die Regierung den Vertrag dannzumal nur noch auf eine 12jährige Laufzeit aus. Zudem wird der Pachtzins von 46'000 auf 65'000 Franken angehoben. Obwohl die Fischer dagegen protestieren, bleibt die Regierung hart, sie schlägt die Postpacht in den Leberbergischen Ämtern, welche die Fischerpost seit 1816 ebenfalls besitzt, hoch an; sie hat außerdem die Postkommission einige Berechnungen anstellen lassen und daraus den Schluss gezogen, dass eine Erhöhung des Pachtzinses durchaus gerechtfertigt sei. Die Postkommission errechnet nämlich einen jährlichen Gewinn von 66'243 Franken und erläutert dazu: «Dass dieses Resultat als annähernd richtig anzusehen seye, beweisen Vogts Rechnungen, welche für einige Anteilhaber an der Ferme der Waisenbehörde abgelegt werden; und in jenen Jahren [1813–1817, d.V.] den Ertrag eines Stoks auf jährlich 3'000 Franken angeben, mithin im Ganzen jährlich Franken 2'757 mehr als der obige Durchschnittsertrag ausweist. Bey diesem Sachverhalt glaubt die Post Commission, dass es der Lage der Staatsfinanzen und der Billigkeit sehr angemessen wäre, den bisherigen Fermezins von Franken 46'000 höher anzuschlagen.»⁷² Am 7. April 1820 stimmen die Postpächter der Erhöhung dann doch zu und schliessen somit den 10. Pachtvertrag mit der Berner Regierung ab.

Die Postpächter – immer sind sie auch politisch tätig, sie werden während der ganzen Zeit der Mediation und Restauration im Grossen und im Kleinen Rat vertreten sein – gehören nun wieder der Führungsschicht an.⁷³ Die Regierung setzt auf das Vertrauen in ihresgleichen, und dasselbe tun auch die Aufsichtsorgane Postkommission und Finanzrat.

Die Postkommission

Zuständig für das Postwesen sind als Organe der Obrigkeit fortan der Finanzrat und die ihm unterstellte und nur mit wenigen Kompetenzen ausgestattete Postkommission. Wahlbehörde für beide ist der Kleine Rat, bei der Bestellung der Postkommission stellt der Finanzrat den Antrag. Die neue Postkommission ist gegenüber ihrer Vorgängerin zur Zeit des Ancien régime wesentlich verkleinert: Sie besteht nur noch aus dem Präsidenten und zwei Assessoren, 1793 hat sie 7 Mitglieder nebst Sekretär und Weibel umfasst.⁷⁴ Der Präsident ist gleichzeitig

Emanuel Friedrich Fischer von Bougy und Bellerive Gwatt,
1786–1870; letzter Schultheiss
der Stadt und Republik Bern;
Postpächter im Vertrag von
1820 (Nr. 14). Gemälde von
Pieter Recco (1765–1820),
1814, Öl auf Leinwand,
Privatbesitz.
Photographic: Gerhard Howald
(BBB: Portrait-Neg. Nr. 2133).



Mitglied des Finanzrates. 1807 erhalten die Postbesteher – auf einen Antrag aus der Mitte der Kommission – das Recht, einen Vertreter ohne Stimmrecht in die Postkommission zu entsenden.⁷⁵ Die Geschäfte führt ein Sekretär.

Gemäss Geschäftsgang erteilt der Kleine Rat die Aufträge an den Finanzrat, der sie wiederum der Postkommission mit den nötigen Vorgaben zur Erledigung weiterleitet. Über Beschwerden oder, wie es in den Protokollen heisst, «Klägden», kann die Postkommission nicht selbst entscheiden, sie muss sie an den zuständigen Oberamtmann weisen. In der «Instruction für die Post-Commission» ist – im Sinne eines Reglements – das Pflichtenheft festgehalten:⁷⁶ Es regelt die Zusammensetzung der Kommission, alle Verwandten der Postbesteher sind ausgeschlossen. Die Kommission muss dafür besorgt sein, dass der Pachtvertrag wie auch die durch den Kleinen Rat erlassenen Tarifordnungen und Reglemente eingehalten werden. «Die Post-Commission macht keine Raths-Instanz aus. Sie verweist daher alle bey ihr einlangenden Klägden in sofern sie dieselben nicht etwa gütlich beyzulegen versuchen will, an den betreffenden Ober-Amtmann, der unter Vorbehalt des Rekurses an MeHGHh. des Kleinen Raths in erster Instanz darüber abzusprechen hat.» Über ihre Tätigkeit hat die Postkommission

ein Protokoll zu führen. In diese Protokollbände werden auch der gesamte Schriftwechsel sowie alle Instruktionen, welche sie im Falle von Verhandlungen an ihre Bevollmächtigten erlassen kann, eingetragen. Drei dicke Bände «Manuale der Postkommission» sind von 1784 bis 1832 erhalten.⁷⁷

Die Veränderungen der Pacht: der Verlust von Aargau und Waadt

Der Pachtvertrag von 1793 hatte natürlich auch die ehemaligen bernischen Untertanengebiete Aargau und Waadt umfasst. Mit der Mediationsakte sind diese beiden Gebiete endgültig für Bern verloren. Am 5. August 1803 hat sich die bernische Regierung daher mit dem neuen Kanton Aargau in Verbindung gesetzt, um gemäss Tagsatzungsbeschluss die «mitintegrierenden Kantone» des bernischen Postarrondissements aufzufordern, an einer gemeinsamen Verpachtung mitzuwirken: « . . . Mit Uns werden Sie U.G.L.E.u.B. auch finden, dass nur allein durch Post Verwaltungen, die sich auf ein etwas ausgedehntes Arrondissement erstrecken, solche Post-Einrichtungen bey behalten und ausgeführt werden könne, die dem Publikum den grössten Vortheil und Bequemlichkeit gewähren, und dem Ararium den erwünschten Nutzen verschaffen; dass aber durch die gänzliche Verstücklung des Postwesens in zu viele kleine Theile obige Vortheile zu allseitigem Nachtheil verloren gehen würden». ⁷⁸ Die gemeinsame Weiterführung unter einer Pacht sei, so führt die Regierung weiter aus, auch leicht zu bewerkstelligen und, da die Höhe des Pachtzinses bekannt sei, eine anteilmässige Ausschüttung an die «mitintegrierenden Kantone» ohne weiteres möglich. Das Angebot ist nach den Erfahrungen mit der helvetischen Postorganisation verlockend. Die Strukturen bestehen und haben ihr Funktionieren bestens bewiesen. Der Kanton Aargau beabsichtigt denn auch, mit den bernischen Postpächtern einen Pachtvertrag abzuschliessen. Doch der Grossen Rat verweigert am 16. Mai 1804 die Zustimmung und beauftragt seine Regierung, für eine eigene Verwaltung der Posten besorgt zu sein, und so nimmt auf den 1. Oktober 1804 die aargauische Postregie ihren Betrieb auf.⁷⁹ Ausschlaggebend für den jungen Kanton, der noch über keinen geregelten Staatshaushalt verfügt, ist die Aussicht auf hohe Erträge, die unter einer Regie direkt abzuschöpfen sind. Die rechtliche Auseinandersetzung mit dem Aargau um ausstehende Pachtzinsanteile und eine eventuelle Entschädigung, welche die Postbesteher wegen frühzeitiger Kündigung der noch bis 1808 laufenden Ferme geltend machen wollen, endet für die Postbesteher Fischer schliesslich in einem Prozess, der später für den Prozess mit Bern 1832 bedeutsam sein wird und weiter unten noch ausführlich behandelt werden soll.

Die Regierung der Waadt hat nach kurzem Zögern durch Beschluss des Grossen Rates am 24. Mai 1804 ebenfalls die staatliche Regiepost eingeführt. Diesem Beschluss folgt am 20. November 1805 ein Dekret über die «Schaffung und Organisation der Postverwaltung»⁸⁰. Die bernischen Postbesteher, welche

auch während der unsicheren Zeit der Helvetik und der vertragslosen Monate vom August 1803 bis in den Frühling 1804 das Waadtländer Postwesen besorgen, stellen ihre Tätigkeit am 1. April 1804 endgültig ein. Es kommt zu einer finanziellen Auseinandersetzung, und die Postpächter Fischer müssen der Waadt schliesslich für diese acht Monate nachträglich eine Regalgebühr in der Höhe von 26'750 Franken bezahlen, als Anteil der Waadt am Pachtzins für die Ferme seit 1793. In einer anonymen Denkschrift, die ein Mitglied der Familie Fischer, vermutlich anlässlich der Pachtzinserhöhung bei Abschluss des Fermetraktats 1820, verfasst hat, wird später auch ein kritischer Blick auf die Verhältnisse in der Waadt geworfen. Der Schreiber führt dem Leser die waadtländische Regiepost als schlechtes Beispiel par excellence vor Augen: «Waadt verwandelte 1804 seine Verwaltung in eine Regie; die Herren Fischer boten damals 28'000 Pfund Pacht an, sie hätten dabey wenigstens 12'000 Pfund gewonnen. Zehn Jahr lang zog Waadt nichts, endlich gleichviel und nach Erhöhung des Tarifs auf das doppelte, zieht es jetzt 50'000 Pfund mithin in gleichem Verhältnisse was die Herren Fischer anerboten hatten; und doch verlohr auch Bern viel bey dieser trennung der waadtländischen Posten, obgleich solange dabey weniger zog, und am Ende mehr gewann, blass durch mehrere Belästigung des Publikums.»⁸¹

Die Ausdehnung der Postpacht auf die Leberbergischen Ämter

1815, nach einem aufreibenden Russlandfeldzug und nach den grossen Schlachten bei Leipzig und Waterloo, versuchen die Siegermächte den aufgewühlten Kontinent endlich zu befrieden, auf langen Sitzungen anlässlich des Wiener Kongresses wird die Neuordnung Europas beschlossen. Der Schweiz und besonders Bern bringt das wiederum Veränderungen, doch diesmal «erstrebten die Staatsmänner Europas [. . .] für den ganzen Kontinent Ruhe, Stabilität und eine Annäherung an die vorrevolutionären Zustände.»⁸²

In der Restauration findet die Eidgenossenschaft zu einem losen Bündnis von nun 22 Kantonen, Wallis, Genf und Neuenburg sind Frankreich endgültig entrissen und der Schweiz zugeschlagen worden. Ein Bundesvertrag bildet die verfassungsmässige Grundlage, doch die Kantone sind in ihrer politischen Gestaltung weitgehend frei. An der Tagsatzung, welche nun in einem zweijährigen Turnus zwischen den Vororten Bern, Luzern und Zürich wechselt, haben alle Kantone eine Stimme. Die Annäherung an die Zustände vor 1798 geschieht in den einzelnen Kantonen freilich auf verschiedene Weise. Bern, das am meisten verloren zu haben glaubt, macht die eindrücklichste Kehrtwendung. In einer eigenen Verfassung, der urkundlichen Erklärung vom 21. September 1815, schafft es seine Grundlagen des Staates. Eine Gewaltentrennung gibt es nicht, die Mitglieder des Kleinen Rates sind gleichzeitig Mitglieder des Grossen Rates und können fortan «ebensogut Erlasse mit Gesetzeskraft beschliessen [. . .] wie

die eigentliche Legislative.»⁸³ Der Grosse Rat ist die «höchste Gewalt» im Staat, er bestellt wohl die Regierung und ernennt die Verwaltungskommissionen, doch tagt er nur zweimal jährlich und gewinnt so natürlich wenig Einfluss. Von den 299 Mitgliedern des Grossen Rates – zu denen auch die Postpächterfamilie mit mindestens einem Vertreter zählt – entstammen 200 der Stadt Bern und werden «durch Instanzen aus dem Patriziat in einem Verfahren der Selbstergänzung bestimmt . . . Der übrige Kanton stellte bloss 99 Abgeordnete, obwohl er damals rund 320'000 Einwohner zählte, die Stadt Bern aber nur etwa 17'000.»⁸⁴ In den Amtsbezirken walten die Oberamtmänner ihres Amtes, und auch sie gehören meist dem Patriziat an. Das Staatsgebiet des Kantons ist durch den Wiener Kongress um den grösseren Teil des ehemaligen Fürstbistums Basel erweitert worden.

Bereits an der Sitzung vom 6. Januar 1816 behandelt die Postkommission die Frage einer Posteinrichtung in den Leberbergischen Gebieten. Auf Antrag des Finanzrates vom 28. Dezember 1815, der damit einem Ansuchen der fünf Oberamtmänner entspricht, erhalten die Postbestehrer Fischer von der Postkommission den konkreten Auftrag, «zu uneingestellter Anordnung folgender vorläufiger Einrichtungen [. . .]: 1. Soll wenigstens dreymal in der Woche eine Briefpost und einmal ein Warenwagen von Bern nach Pruntrut und von dort zurück nach Bern gehen. 2. Werden Sie dafür sorgen dass zweymal wochentlich ein Bothe von Delsperg nach Saignelegier und wieder zurück gehe. 3. Dass eine Postkutsche oder wenigstens eine Chaise von Bern bis nach Pruntrut und zurück eingerichtet werde. 4. Dass vermittelst zu bestellender Bothen die Briefe auch in die einzelnen Theile der Leberbergischen Amtsbezirke gelangen und 5. dass von nun an der hier bestehende Tarif nach gleichem Verhältnis in jenen Amtsbezirken Anwendung finden solle; nach welchem mithin ein einfacher Brief von der Hauptstadt bis zur Gränze des Cantons niemals mehr als sechs Kreutzer kosten soll.»⁸⁵ Einen Monat später behandelt die Postkommission das Traktandum erneut, denn der Finanzrat hat ihr mitgeteilt, «dass ungeacht der denen Herren Postbestehern ertheilten bestimmten Befehle noch wirklich keine Post-communication zwischen Saignelegier und Delsperg existiere. Dieser Anzeige folgte unterm 5. eine zweyte, dass zufolge eines Oberamtlichen Berichts von Pruntrut, am 2. Februar, weder Fuhrwerke für Bequemlichkeit von Reisenden noch Waarenwagen, noch Bott von Delsperg nach Saignelegier annach eingerichtet waren.»⁸⁶ Die Postpächter erstatten daraufhin den Bericht, dass sie, bevor weitere Einrichtungen im Jura getroffen werden könnten, neue Traktate mit den angrenzenden Ständen Basel und Neuenburg aushandeln müssten. Mit Basel seien sie bereits in Unterhandlung getreten und «von dem Ausgang derselben hänge sowohl die Eintheilung des Dienstes als auch die Art der Fuhrwerke ab, die denn auch einen Einfluss auf die Einrichtung der Curse von hier nach Pruntrutt haben werden.» Und überhaupt «seye diese Landschaft erst am Ende Decembris in hiesige Bottmässigkeit übergegangen; in dieser Zeit werde kaum



Samuel Sigmund Fischer
von Reichenbach, 1787–1857;
Postpächter im Vertrag
von 1820 (Nr. 15). Gemälde
von Pierre-Nicolas Legrand
(1758–1829), 1819, Öl auf
Leinwand, Privatbesitz.
Photographie: Gerhard Howald
(BBB: Portrait-Neg. Nr. 613).

eine Behörde ihre Einrichtungen haben vollenden können», fügen sie nicht ganz unberechtigterweise noch an.⁸⁷ Und, so fahren sie fort, sei dann zuerst die vertragsmässige Regelung an die Hand zu nehmen, bevor «Capitalien» eingesetzt werden könnten. Die Postkommission nimmt von der Antwort der Postbestehrer Kenntnis und stellt fest, es könne dennoch das «Benehmen derselben, einen bestimmten dringenden Obrigkeitlichen Befehl nicht zu exequiren, nicht ungerügt bleiben und es glaubt die Postkommission dass es der Fall seye, den Herren Postbestehern darüber auf angemessene Weise das Befremden der Regierung zu erkennen zu geben . . .»⁸⁸ In der Folge wird das Geschäft beschleunigt behandelt. Die Regierung setzt einen neuen Fermetraktat für die Leberbergischen Ämter auf, der den Postbestehern im Frühling zugestellt wird. Am 27. April erhalten sie eine Frist von nur drei Tagen, um «über die Annahme der Pacht in den Leberbergischen Aemtern um einen Zins von 6'000 Franken eine Erklärung auszustellen.» Erfolgt diese Erklärung nicht, so wird die Pacht ausgeschrieben. Die Postherren geben die gewünschte Erklärung ab, und im September des gleichen Jahres sind der Pachtvertrag, Reglement und Tarif erstellt. Die beiden letzteren werden ins Französische übersetzt, gedruckt und anschliessend

zum Aushang in den Jura versandt. Einzig das Datum der Inkraftsetzung ist noch unklar. Und so erbittet die Postkommission vom Finanzrat Weisung, ob die Pacht am 1. Januar 1816 oder bereits am Tag der Vereinigung, am 23. November 1815, beginnen soll. Am 28. Januar 1817 orientiert die Postkommission dann die Postbesteher über den Entscheid des Kleinen Rates, wonach die Pacht am Tag der Vereinigung der Leberbergischen Ämter mit Bern ihren Anfang nehmen soll.⁸⁹

Das Postunternehmen

Mit der wachsenden Bedeutung eines Unternehmens wachsen auch die Verantwortlichkeiten und wächst vor allem das Bedürfnis nach verstärkter Organisation innerhalb der Unternehmensführung und, im Falle der Postpächter, innerhalb der Gemeinschaft der Anteilhaber. Dem kommt Bedeutung deshalb zu, weil die bernische Regierung die Postpachtverträge nie auf die Familie der Besteher als Körperschaft, sondern stets auf die einzelnen, in den Verträgen jeweils namentlich aufgeführten Anteilhaber ausstellt. Noch im 18. Jahrhundert tun die Pächter daher den wichtigen Schritt vom befehlenden Postherrn zum persönlich Handelnden. Schon im Jahre 1765 haben sie ein internes Familienreglement geschaffen, das als eine Art Führungsinstrument die gegenseitigen Pflichten und Rechte, die Verteilung der Pachtanteile, vor allem aber die Beteiligungen der verschiedenen Generationen und Stämme der weitverzweigten Familie regelt.⁹⁰ Fortan übernimmt jeweils einer der Pächter praktische Aufgaben in der Unternehmenszentrale.

Das Familienreglement von 1765 und seine Gültigkeit bis 1808

Das Familienreglement fasst in insgesamt 11 Artikeln das Nötige zur Besorgung und Verwaltung der Posten zusammen. Es beschränkt sich, in Anlehnung an den geltenden Pachtvertrag, auf das Wesentliche der Unternehmensführung, die Details der Postorganisation lässt es offen. Das Reglement ist in erster Linie ein Führungsinstrument, welches die familieninternen gegenseitigen Verantwortlichkeiten festlegt. Ein kluges System von Kompetenzzuweisung und Kontrolle soll das Funktionieren gewährleisten. Dieses System stellt umso grössere Ansprüche, als es nicht – modern gesagt – die Anstellungsbedingungen einer mit Drittpersonen besetzten Geschäftsleitung beschlägt, sondern vielmehr für die im Unternehmen wirkenden Exponenten der verschiedenen Familienstämme verbindlich ist. Besonders der fünfte Artikel regelt die Geschäftsleitung im eigentlichen Sinne, so schreibt er zweimal monatlich eine «Ordinari-Versammlung» der verschiedenen Postanteilhaber vor, Stellvertretung ist erlaubt. Die Artikel 6

Ludwig Gottlieb Fischer
(Fischer Roguin fils), 1791–1847;
Postdirektor 1817, 1831; Post-
pächter im Vertrag von 1820;
Gemälde Pierre-Nicolas Legrand
(1758–1829) zugeschrieben,
1815, Öl auf Leinwand,
Privatbesitz.
Photographie: Gerhard Howald
(BBB: Portrait-Neg. o. Nr.).



und 7 halten fest, wie die jeweiligen Beschlüsse zu erfolgen haben, im Fall der Stimmengleichheit etwa entscheidet das Los. Über ihre Versammlungen müssen die Postherren ein Protokoll führen. Die Obereaufsicht über die Postkasse wird durch die Anteilhaber selber, immer quartalsweise, wahrgenommen, auch hierbei ist die Delegation an ein anderes Mitglied der Familie grundsätzlich möglich. Es wird zudem eine Kehrordnung für diese Quartalsaufsicht vereinbart; auch darüber entscheidet das Los. Zwei weitere Artikel befassen sich mit der Organisation im Grossen Postbüro und der Aufsicht über die dort angestellten Postkommis, welche zum Beispiel nicht zu Privatgeschäften der Herren Fischer herangezogen werden dürfen. Der zweitletzte Artikel regelt die finanzielle Seite, und Artikel 11 schliesslich setzt fest, dass eine Abänderung des Reglements nur durch ein qualifiziertes Mehr möglich sei.⁹¹ Am bislang geübten System der Pacht – sie wird generationenweise beantragt und auch durch die Obrigkeit so vergeben – wird nicht gerüttelt; noch nicht. Doch bereits bei Abschluss des Fermetraktats von 1793 beginnt innerhalb der Familie der Postpächter ein Prozess der Wandlung. Sichtbarer Ausdruck ist eine anonyme Denkschrift, welche sich mit dem Gedanken an eine Revision des Familienreglements trägt.⁹²

Besonderes Kennzeichen dieser Anregungen ist der Vorschlag, Mitglieder der Familie Fischer nicht nur in der Unternehmensleitung, sondern auch aktiv an der Postverwaltung zu beteiligen. Folgendes wird empfohlen: Jeder Quartalsführer solle «zwar immer diese Aufsicht besorgen [. . .], dass aber zu diesem Ende und zu Führung der schweren Korrespondenz quartaliter die Summe der 200 Pfund auf Rechnung gesetzt werde, damit jeder mit anderen Geschäften beladen oder abwesende Anteilhaber an ein jüngerer als dazu tüchtig anerkanntes Mitglied der Familie sprechen und demselben diese Sorge und Verantwortung übertragen könne.» Ebenso könnte ein Familienmitglied zur Kontrolle und Führung der Hauptbücher herangezogen werden. Der Verfasser regt schliesslich noch an, «könnte nicht ein billiges ausführliches Familie Reglement erdenkt werden und gefallen, in welchem schon auf nächste von Gott und U.G. Obrigkeit zu erwartende Postferme [das wird 1808 sein] Vorsorge getragen würde, dass tüchtige junge Leute des Nahmens à mesure interessiert werden müssten? Könnte der Fall nicht jzt noch vermieden werden, der mit der Zeit gewiss eintreffen muss, dass Kinder Anteilhaber wären, in dem an Jahren ältere Glieder der Familie dem Geschäft wirklich vorständen, ohne hoffnung zu haben, je eine Anteil zu erlangen, bloss weil es ihren Vätern gefallen hätte sich früh oder später zu verheürathen. Dass Missvergnügen und bald nachher muthwilliges Verderben sich einfinden würden ist leicht vorzusehen.» Die generationenweise Verpachtung wird erstmals ernsthaft in Frage gestellt, gelöst wird das Problem der altersungleichen Generationen allerdings erst binnen einiger Jahre, nämlich 1808, anlässlich einer Revision des Familienreglements.

Die anonymen Vorschläge fallen nicht unbedingt auf offene Ohren bei den Anteilhabern, und so wird schliesslich in einer Versammlung der Postbesteher nur gerade ein Punkt aus dem Katalog aufgenommen, nämlich jener des aktiven Einbezugs der jüngeren Familienmitglieder in die Führung der Postgeschäfte.⁹³ Auch der Sekretär des Quartalsdirektors ist fortan «unter den Herren Fischer auszuwählen . . . Mit diesen Beschlüssen wurde die bisher gehandhabte Trennung zwischen verwaltender und ausführender Tätigkeit durchbrochen. Die Herren Fischer beanspruchten von nun an Tätigkeiten, von denen sich bisher eine regimentsfähige patrizische Familie bewusst ausgeschlossen hatte.»⁹⁴

Die Revision des Familienreglements 1808 und die Errichtung einer Familienkiste

Die Weiterführung des Postpachtvertrages von 1793 und seine Verlängerung um 12 Jahre beeinflussen die familieninternen Regelungen, die sich nun nicht mehr als zeitgemäß erweisen. Diskussions- oder besser Streitpunkt ist die Beteiligung der verschiedenen Stämme und ihrer Generationen an der Pacht.

Bisher ist die Pacht immer generationenweise vergeben worden, das heisst, die Mitglieder nur einer Generation haben sich jeweils als Pächter beworben. Das

unterschiedliche Heiratsalter der Anteilhaber kann jedoch bewirken, dass einzelne Familienmitglieder gar nie die Möglichkeit erhalten, in die Pacht überhaupt einzutreten. 1793 sind insgesamt 9 Familienmitglieder beteiligt. 1808 aber gibt es bereits 23 Anteilhaber. Gemäss der ausgelosten Kehrordnung für die Quartalsaufsicht sind es:

1. Herr Fischer allié Roguin (fils)
2. » Alexander Fischer, Stadt-Seckelmeister
3. » Ludwig Fischer von Gwatt
4. » Franz Fischer von Oberried
5. » Ratsherr Fischer von Erlach
6. » Carl Fischer von Uttigen
7. » Carl Fischer von Mon-Repos, Capitain-Lieutenant in Holland
8. » Albrecht Fischer von Eichberg
9. » Oberst Fischer von Eichberg
10. » Friedrich Fischer von Rychenbach
11. » Carl Fischer von Rychenbach
12. » Carl Fischer von St-Blaise
13. » Beat Rudolf Fischer sel. von Wangen
14. » Rudolf Fischer von Gwatt, Oberst-Lieutenant
15. » Fischer sel. gewesener Landvogt zu Castelen
16. » Ratsherr Fischer von Rychenbach, älter
17. » Viktor Fischer von Gwatt, Oberst-Lieutenant in englischen Diensten
18. » Rudolf Fischer von Rychenbach, Hauptmann
19. » Sigmund Fischer von Rychenbach
20. » Venner Fischer
21. » Fischer von Nydau, Hauptmann
22. » Fischer von Bougy
23. » Fischer von Rychenbach, gewesener Landvogt zu Wangen

Diese grosse Zahl der Teilhaber und, bedingt durch den Erbgang, die ungleiche Verteilung der Anteile, lässt es jetzt geraten sein, das alte Verwaltungsreglement zu erneuern. Von den neun Postpächtern des Jahres 1793 sind 1808 noch sechs am Leben, alle indes bereits in vorgerücktem Alter. Sie vereinigen sich daher mit den Söhnen der drei verstorbenen Pächter und ihren eigenen männlichen Nachkommen, insgesamt sind es 17 Söhne, um die neue Pacht, nun mit 23 Anteilhabern, anzutreten. Diese Umstände sind der gegebene Anlass zur Revision. Die Verpachtung bis 1820 bietet gleichzeitig die nötige langfristige Perspektive, und so entsteht ein neues «Verwaltungs- und Organisationsreglement wie selbiges an der General-Versammlung sämmtlicher Post-Besteher des 10. Wintermonats 1808 angenommen und beschlossen worden ist.»⁹⁵

Als eine zusätzliche Einrichtung ist schon 1795 die Einrichtung eines Postreservefonds vorgeschlagen worden.⁹⁶ Dieser Fonds, eigentlich eine Familienkiste, «sollte geheimgehalten werden. Der Gesamtbetrag durfte aber, entsprechend den Vorschriften der Berner Obrigkeit über Familienkisten, die Höhe von 200'000 Bernpfund nicht überschreiten.»⁹⁷ Um den Fonds dem Einblick der Obrigkeit zu entziehen, soll er verwaltungstechnisch der Rechnung der fremden Posten beigelegt werden. Tatsächlich kann die Einrichtung dieser Familienkiste nicht gleich verwirklicht werden, da man sich über die Art und Weise der Speisung nicht einigen kann: Soll sie gleich einem Anteil an der Pacht behandelt oder eher durch bestimmte, in der Höhe festgesetzte Beiträge alimentiert werden? Der Gedanke wird während mehrerer Jahre verfolgt und in verschiedenen Entwürfen immer wieder aufgenommen. Im Hinblick auf die Ferme-Verlängerung von 1808 bis 1820 kann das Geschäft endlich verabschiedet werden. Das Vorgehen ist geschickt, indem (der bibliophile) Beat Rudolf Fischer 1807 ein Legat zu Errichtung eines Postreservefonds stiftet. Die Einzelheiten über die Speisung des Fonds, dessen Verwaltung und dessen Anteile behandelt nun auch das neue Familienreglement in einem speziellen Anhang.

Dessen Ausarbeitung ist in der Form der familieninternen Vernehmlassung erfolgt. Einige Stellungnahmen sind erhalten geblieben – das ist nicht selbstverständlich, haben doch die auf Diskretion bedachten Postbesteher anlässlich einer Postherrenversammlung unter der Marginalie «Alte Schriften» die verbindliche Weisung erlassen, «die unbrauchbaren Schriften und Bücher [zu] verbrennen» – und geben Einblick in die unterschiedlichen Auffassungen. Es sind vorab zwei Anliegen, welche zu reden beziehungsweise zu schreiben geben: die unterschiedliche Höhe der Pachtanteile der verschiedenen Stämme der Pächterfamilie und die Art und Weise der Speisung der Familienkiste, ob diese nämlich quasi als 24. Anteilhaber an der Pacht zu betrachten sei und weiter, ob im Falle des Absterbens eines der älteren Pächters vor Auslauf des Vertrages dessen Anteil an die Masse falle. Die Fragen müssen während längerer Zeit die Gemüter bewegt haben, datieren die dazu eingereichten Vorschläge doch aus den Jahren 1803 bis 1806. Die Herren Johann Franz Fischer von Kastelen – er ist 1794 Landvogt daselbst –, Emanuel Friedrich Fischer von Erlach, der Begründer der Linie von Bellerive (Gwatt) – jener Fischer, der als Geisel der Franzosen 1798 nach Strassburg verschleppt worden ist – und Ludwig Emanuel Fischer von Reichenbach, Vater, haben schriftlich Stellung genommen. Die Mehrheit der Meinungen geht davon aus, dass die «Personnen so dermalen darauf Anspruch haben auf 6 wirklichen Postbestehern, den 17 Söhnen semlicher Postbesteher und denne endlich dem Theil der Familien Kisten, also in 24 Theilen» bestehen.⁹⁸ Im Falle des Todes eines der Postbesteher muss eine Lösung in der Art gefunden werden, dass «nach dem Absterben eines dieser Antheilhaber der Ferme von 1793 nach dem 1. August 1808 [...] sein Anteil so gleich an die Mahssa» fallen soll. «Sollte aber einer der neuen Postbesteher absterben, so fällt

sein Antheil an seine Leibes-Erben, Witwe oder Mueter, so er irgend eine Persohn in solchem nahen Verhältnis hinterlassst. Hat er aber keine so fällt sein Antheil auch in die, unter die übrigen Antheilhaber zu vertheilende Massa, welche aber so weit dieser zugefallene Antheil reichen mag, die Schulden des Verstorbenen, welche von seinem Nachlass nicht gedeckt sind zu bezahlen hat. Sollte ein Antheilhaber zum Geltstag kommen, so ist derselbe vom Tage der richterlichen Erkantnus weg von der Societet ausgeschlossen . . .»⁹⁹. Gerade die Verschuldung einzelner Pachtanteilhaber bereitet den Mitpächtern Sorge, weil, wie sich Herr Fischer von Erlach ausdrückt, «die Vertheilung des Profits an Gläubiger, die nie Antheil am Verlust nehmen, unbillig ist und die Gesellschaft nicht von Falliecanten sich genug hüten kann.»¹⁰⁰ Der alt Landvogt Fischer von Kastelen hat 1806 im Hinblick auf die Pachtverlängerung das Problem der ungleichen Anteile und dessen Lösung in einem sorgfältigen, dreiseitigen Exposé dargelegt. Ausgangspunkt ist die Tatsache, «dass aber durch die Verschiedenheit der Descendenten der noch existierenden und gegenwärtigen Post-Besteheren die Stämme MnGH. Venner Fischer, und von Rychenbach an Einkünften einen beträchtlichen Vortheil erhalten, welcher über den halben Theil des Ganzen sich erstreckt; Hr. Obrist Fischer und seine Söhne etwas dabey gewinnen; die zwei Gebrüdere Fischer von Montrepos von $\frac{2}{18}$ auf $\frac{2}{23}$ reduziert werden sollen, Hr. Fischer von Kastelen und sein Sohn in eben diesem Maas, so müssen die 4 übrigen Antheilhaber Hr. Fischer von Wangen, von Bougi, von Nydau und von St. Bläse, in ihren Einkünften bey Antritt der künftigen Ferme beträchtlich geshmälert und verkürzt werden, so wäre zu wünschen, dass diese Verschiedenheit nach einem auf Recht und Billigkeit gegründeten Maasstab möchte verglichen werden . . .»¹⁰¹ Herr Fischer von Kastelen macht daher den Vorschlag, dass die 12 Söhne der Herren Venner Fischer, Fischer von Reichenbach und Oberst Fischer gemeinsam den 6. Teil ihrer Einkünfte zur Verfügung stellen und damit die Verkürzten so entschädigen, «nämlich dass diese $\frac{12}{6}$ tel solchergestalt geteilt würden, Herr Fischer von Nydau und St. Bläse jedem $\frac{1}{3}$ tel von dieser Summe, welche Ihnen und Ihren Erben während der ganzen Dauer der künftigen Postferme zugesichert seyn und verbleiben soll; Herr Fischer von Wangen und von Bougi der übrige 3te Theil, mit der getrosten Zuversicht, dass nach dem Absterben diser zwey lezt vernamseten Hr. dieser dritte Theil widerum an diejenige Masse zurückfallen würde, von welcher Quelle er geflossen.»¹⁰² Dieser komplizierte Teilungsvorschlag stösst unter den Mitpächtern auf einhellige Ablehnung, und man findet sich schliesslich in der einfachsten Lösung: Die Anteile an der Postpacht von 1808 werden an die 6 Besteher und ihre 17 Söhne kopfweise verteilt, somit sind es 23 Anteile insgesamt. Was nun den anderen strittigen Punkt betrifft, nämlich das Kistengut und dessen Speisung, wird auch da ein Kompromiss gefunden. Von jedem der 23 Anteile «soll bey jeder Quartal-Rechnung das Ungerade [. . .], nämlich was sich über oder unter Fr. 50.– (fünfzig Franken) bey jedem Antheile befindet, zurückbehalten werden, bis eine Summe von

Fr. 16'000 (sechszehtausend Franken) beysammen ist.»¹⁰³ Auf dieser Grundlage kann 1808 ein erneuertes Familienreglement beschlossen und im Gleichklang mit der Verlängerung des Pachtvertrages in Kraft gesetzt werden.

Das Verwaltungs- und Organisationsreglement von 1808

Das Reglement von 1808 ist ein schön gedrucktes Heft von insgesamt 13 Seiten Umfang.¹⁰⁴ Es enthält, in zwei Teile gegliedert, 19 Artikel. Der erste Abschnitt regelt die allgemeine «Verwaltung der Posten» in allen Einzelheiten,¹⁰⁵ während der zweite Teil «von den Verhältnissen der Anteilhaber unter sich und gegen die Gesellschaft» handelt.¹⁰⁶ Damit ist nun die ein Jahr zuvor errichtete Familienkiste angesprochen. Das neue Reglement ist wesentlich umfangreicher als sein Vorgänger von 1765 und geht nun erstaunlich tief in die Einzelheiten von Unternehmen und Verwaltung ein. Auch innerhalb der Familie der Postpächter hat sich ein Wandel angebahnt, der, obwohl noch keineswegs abgeschlossen, die Einbindung des einzelnen in den Betrieb selbst wesentlich verstärkt und damit auch eine andere, direktere Gewichtung der Verantwortlichkeiten bewirkt. Die Führung des Postwesens wird fortan immer weniger an Aussenstehende, durch Anstellung an das Unternehmen gebundene Personen delegiert, sondern durch Mitglieder der Postpächterfamilien selber ausgeübt. Eine Aufgabe, welche bei der Verschmelzung von Unternehmertum und familiären Interessen besonders schwierig ist.

Kennzeichnend ist eine Stärkung der Exekutivorgane, welche ausschliesslich durch die Familienvertreter wahrgenommen werden. Das Unternehmen wird professionalisiert, die daran Beteiligten für ihre «Arbeit» entschädigt. Aus dem alten Reglement übernommen worden ist die gegenseitige Verantwortlichkeit der verschiedenen Stämme der Postpächter. Die Unternehmensleitung greift aber jetzt stärker in die – heute würde man sagen – operative Führung des Postgeschäfts ein (vergl. etwa Paragraph 5, 7 und 9). Wichtig sind nun die im Anhang aufgeführten Bestimmungen über die gegenseitigen Verantwortlichkeiten der Pächter untereinander und über die Familienkiste, wird diese letztere doch durch die Gewinne aus dem Postgeschäft gespiesen, resp. muss sie vor Verlusten geschützt werden (siehe Paragraph 3 und 4). Die Unterscheidung zwischen Unternehmensleitung und familieninterner wie auch auf die Familienkiste bezüglicher Regelung, das zeigt ein Blick in die einzelnen Paragraphen des Anhangs (besonders Paragraph 5 und 7), bleibt bisweilen unscharf.

Das ausführliche Familienreglement wird nicht lange in Kraft bleiben. Denn obwohl die Neuverteilung der Pachtanteile in 23 gleiche Stücke eine momentane Beruhigung der Situation bewirkt hat, reissen die Diskussionen innerhalb der verschiedenen Stämme nicht ab. Für Unruhe sorgt nach wie vor die Tatsache, dass durch das System der generationenweisen Pacht erwachsenene Söhne unter Umständen gar keine Chance erhalten, überhaupt als Anteilhaber aufgenom-

men zu werden. Dieser Umstand im Verein mit der grossen Zahl der Anteilhaber als auch der generationenbedingte Wechsel – es sterben bis zum Ablauf des Pachtvertrages nicht weniger als 8 von ihnen – führen zu neuen Auseinandersetzungen.

Die Auseinandersetzung um die Zahl der Anteilhaber

Im Herbst 1818 überraschen vier Mitglieder der Familie Fischer ihre Verwandten mit einem Antrag an die Hohe Regierung, worin sie diese bitten, die Unterzeichneten als neue Postpächter für die Ferme von 1820 anzunehmen: «Die unterzeichneten Exponenten», so heisst es in dem am 4. Oktober dem Kleinen Rat eingereichten Begehren, «nehmen ehrerbietigst die Freyheit, unter Darstellung ihrer Verhältnisse zu den Bestehern des Postregals, sich bey Euer Hohen Gnaden um die Gunst zu bewerben, unter die Zahl der Pächter aufgenommen zu werden, falls Hochdieselben geruhnen würden, die Familie Fischer in gnädiger Berücksichtigung der von ihrem nächsten gemeinschaftlichen Stammvater ausgegangenen Stiftung der Posten, . . . , auch fürdershin die Pacht dieses Regals anzuvertrauen.»¹⁰⁷ Was ist geschehen? Die Petenten, Emanuel Friedrich und Albert Rudolf Fischer von Mür, Ludwig Fischer-Roguin fils, Carl Fischer von Eichberg, laufen Gefahr, durch das bisher geübte System der generationenweise beantragten Pacht vom Eintritt in diese ausgeschlossen zu werden. Sie erläutern deshalb ihren Antrag mit einer kurzen Zusammenfassung der lange geübten, allerdings nie verbindlich beschlossenen Praxis innerhalb der Familic: Da nach Auslauf der Pacht im Jahre 1808 bereits drei Anteilhaber verstorben und die übrigen sechs in hohem Alter gestanden haben, so «vereinigten [sie] sich daher mit ihren lebenden Söhnen und den Söhnen der vorabgestorbenen Pächtern, um gemeinschaftlich die Pacht zu bestehen», so dass die Pacht von 1808 an zwei Generationen verabfolgt worden ist, «allein schon damals zeigte sich deutlich, dass dieses Verhältnis, das bey geringerer Zahl der Familien-Glieder, und bey wenig verschiedenem Alter ohne grosse Schwierigkeit beybehalten werden konnte, bey zunehmender Zahl und Altersverschiedenheit nicht länger mehr bestehen könnte, wie denn z.B. für die Pacht von 1808 die Branche von Rychenbach Kopf um Kopf ungefähr 13 Jahre jünger war als die von Bellerive, und Herr Sigmund Fischer von Rychenbach bereits Pächter wurde, obgleich jünger als einer der ehrerbietigen Exponenten . . .»¹⁰⁸ Es gelte nun zu verhindern, dass einzelne Zweige der Familie gar nicht mehr in den Genuss eines Pachtanteils kommen, daher möchte die Regierung doch inskünftig die Posten an die erwachsenen und handlungsfähigen Mitglieder der Familie verpachten. Soweit der Antrag.

Das Geschäft wird in der Folge der Postkommission zur weiteren Beratung zugewiesen. Diese empfiehlt in der Sitzung vom 19. November 1818 dem Finanzrat zuhanden der Regierung, «dass bey den Verhältnissen der gegenwärt-

tigen Postbesteher zu der Familie Fischer es für beyde Theile vortheilhaft wäre, wenn, ohne im geringsten dem Willen der souveränen Regierung vorzugreifen, dermalen schon entschieden würde, dass auch jene vier Glieder der Familie Fischer, so gut wie die übrigen Mitglieder derselben für die Pachtung der Posten sich bittlich zu bewerben befügt seyen.»¹⁰⁹ Die Postkommission argumentiert zutreffend, dass die Postpacht niemals an die Familie Fischer als Gruppe, sondern immer an einzelne, im Pachtvertrag namentlich zu verzeichnende Mitglieder verabfolgt werden kann, dies deshalb, weil als gesetzliche Erfordernis eine Garantie zu leisten und ein Eid auf die Regierung abzulegen ist.

Der Antrag der vier jungen Herren Fischer um Aufnahme in die Pacht hat innerhalb der Familie für einige Aufregung gesorgt, und in den offiziellen Schriften ist nur die halbe Wahrheit enthalten. Tatsächlich geht der Streit auch um die ungleich hohen Anteile einzelner Stämme. Aufgefordert durch den Sekretär der Postdirektion, haben die Antragsteller in einem Schreiben auch die Versammlung der Postherren – erst nachträglich allerdings – über ihren Schritt orientiert. In diesem Brief werden die Beweggründe noch verdeutlicht. Die Antragsteller verweisen zunächst auf das ihnen gegenüber unkorrekte Vorgehen der bisherigen Pächter, welche es offenbar nicht für nötig befunden haben, die Petenten, als «majoränne Mitglieder der Familie Fischer», zu den Beratungen hinzuzuziehen. Im Gegenteil, die Pächter tun ohne Versammlung der Familie einen schicksalsschweren Schritt. Durch Freunde «in und ausser der Familie» sind die vier Herren Fischer schliesslich orientiert worden und haben sich ihrerseits zu dem nun erfolgten Gang vor die Öffentlichkeit gezwungen gesehen. «Hochgeachte, Hochgeehrte Herren! Es ist ihnen in Erinnerung, wie lange über die am Ende einseitig zerschnitene Frage über unsere Admission in den Postvertrag, vergeblich unterhandelt wurde», so richten sie ihr Wort an die Versammlung der Postpächter.¹¹⁰ Und weiter argumentieren sie: «Der einzige Grund den man uns entgegenstellt, beruht auf dem Generations-System, welches in der Familie bestehen soll; Angenommen auf einen Augenblick es bestehe, so frägt es sich, wo ist es aufgestellt? – wer hat dazu eingewilligt? kann es Familien-Glieder verbinden die nie dazu eingewilligt haben? es frägt sich ferner worauf beruht es?» Dieses Generationensystem, so belegen sie, beruht auf einem Missverständnis, «freilich scheint, und darauf mag sich wohl das Missverständnis begründen, dass für die einen verhältnismässig gegen die andern ein Vortheil entstehe. Aber welcher Abstand war nicht in der gegenwärtigen Ferme zwischen dem Vortheile der branche von Rychenbach und von Gwatt, welche vom $\frac{1}{9}$ auf $\frac{6}{23}$ stiegen, gegen jene von Mür und St. Blaise die von einem 9tel auf $\frac{1}{23}$ sanken? – und wenn heute die einen, die doch im Leben auch schon weiter vorgerückt sind, gewinnen, so gewinnen morgen die andern doppelt wieder.»¹¹¹ Daher empfinden es die Verfasser als recht und billig, wenn inskünftig allein der Taufchein spreche. Mit diesen knappen Worten treffen sie den wunden Punkt.

Quartal-Ordnung
für die
mit 1stem August 1820. anfangende
Post-Ferme,
so wie sie in der General-Versammlung
vom 15ten July 1820. durch das Los
bestimmt worden ist.

Herr Ludwig Fischer von Bellerive.

- Franz Fischer von Oberried.
- Carl Fischer vom Eichberg, Sohn.
- Friedrich Fischer von Mür, Sohn.
- Carl Fischer von Monrepos.
- Albrecht Fischer vom Eichberg, Vater.
- Friedrich Fischer von Bougi, Oberamtsmann von Nidau.
- Friedrich Fischer von Bougi, Amtstallhalter von Bern.
- Ludwig Fischer-Roguin.
- Rudolf Fischer von Mür, Sohn.
- Sigmund Fischer von Rychenbach.
- Carl Fischer von Oberhofen.
- Viktor Fischer von Bellerive, Obrist.
- Friedrich Fischer von Mür, Vater.
- Carl Fischer von Rychenbach.
- Rudolf Fischer von Bellerive.
- Friedrich Fischer von Rychenbach.
- Carl Fischer, gew. Landvogt von Iserten.
- Ludwig Fischer von Rychenbach, Rathsherr.

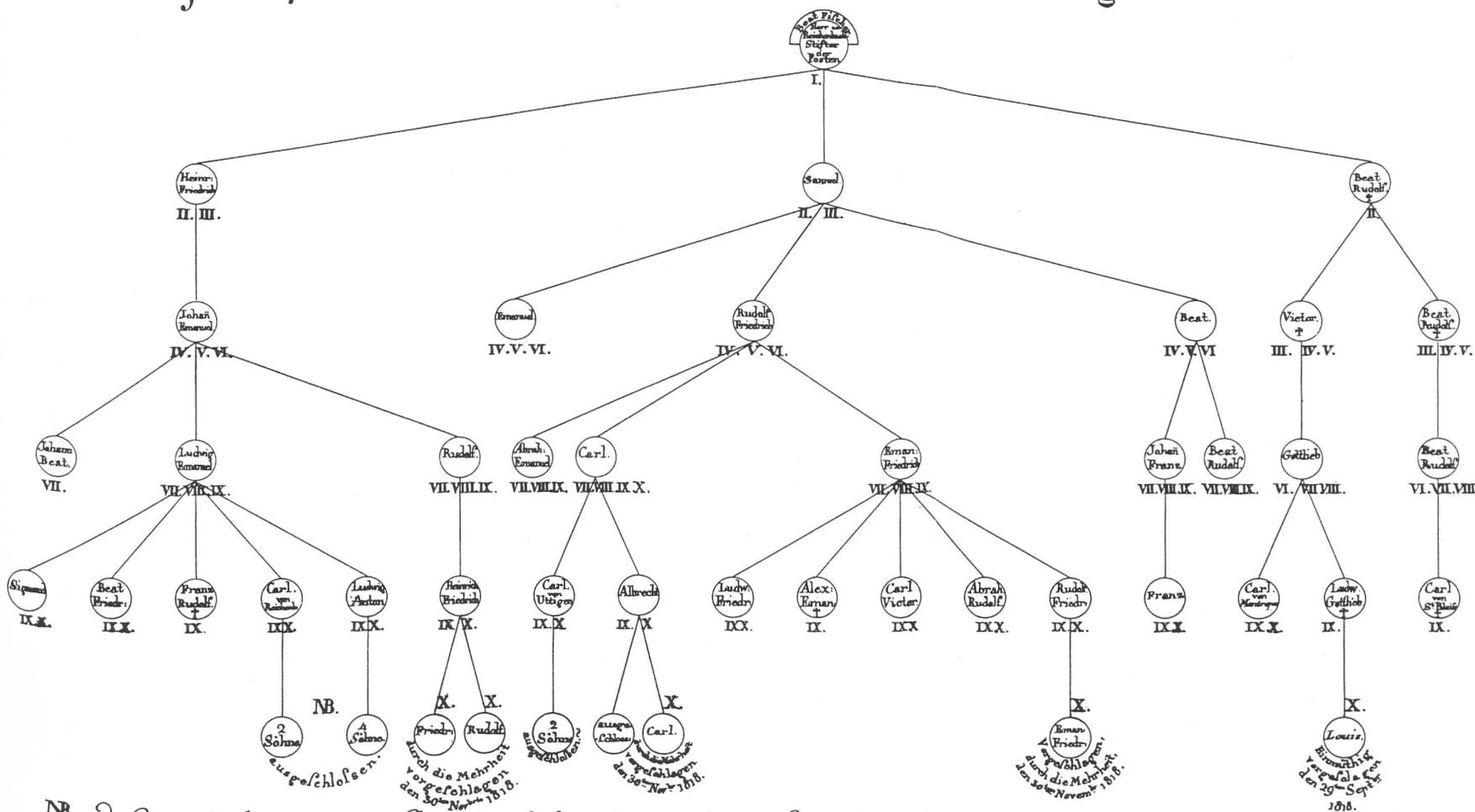
Der X. Postpachtvertrag von 1820 wird auf insgesamt 19 Anteilhaber ausgestellt. Auch die vier Petenten von 1818 (Nrn. 16–19) haben nun Aufnahme in die Reihe der Postpächter gefunden. Schön gedrucktes Titelblatt mit der Quartalsordnung der Anteilhaber (StAB: FA v. Fischer I A 58).

Der Wechsel von der generationenweisen Pacht zum Prinzip der majorennens Söhne

Schon lange gärt es deswegen in der Familie der Postpächter. Es zirkulieren vereinzelte Vorschläge, wie eine neue interne Regelung aussehen könnte. In einer «Untersuchung der verschiedenen Entwürfe zu einer Familien Übereinkunft für die zu erneuernde Postferme» (von 1820) wird schliesslich versucht, eine einigermassen gerechte Verteilung der Anteile und gleichzeitig eine Reduktion in der Anzahl der Postpächter zu bewerkstelligen.¹¹² Zur Diskussion stehen grundsätzlich zwei Konzepte. Karl Fischer von Reichenbach schlägt vor, «damit eine Übereinkunft mit Einmüthigkeit angenommen werden kann muss dieselbe so viel möglich die verschiedenen Interessen vereinigen und die bishieher befolgten Übereinkünfte berücksichtigen. Diese wurden unter den Postantheilhabern festgesetzt und obschon verschiedene mahl mehrjährige Söhne sich vorfanden als eine Postferme erneueret wurde, waren dieselben doch nicht als Anteilhaber der Pacht angenommen sondern es wurde durchaus Rüksicht auf die Génération genommen welches niemand wiedersprechen kann.» Mit Rücksicht auf die derzeitigen Verhältnisse innerhalb der Pächterfamilie empfiehlt er daher folgende Lösung: «Jeder bey Erneuerung der Postferme noch lebende, gegenwärtige Postantheilhaber erhältet in der neuen Ferme einen eigenen Stok. Es können auch als Mitbesteher eigene Stöke erhalten sämtliche Söhne der Postbesteher, die bey Antritt der frischen Postferme das 20te Jahr alters zurückgelegt haben, und dann von jenen gegenwärtigen Postantheilhabern der keinen 20zig oder mehrjährigen Sohn als eintretend hat, sein Ältester Sohn sofern er 12 Jahre zurückgelegt hat.» Einschränkend fügt er bei, dass dieser 12jährige Sohn natürlich weder Stimmrecht noch aktive Teilnahme am Geschäft erhalte, bis er erwachsen sei. Karl Fischer von Reichenbach schliesst seinen zehnseitigen Entwurf mit der freundlichen Einladung: «Dieses ohngefähr wären meine Ansichten, ersuche meine Herren Brüder mihr die Ihrigen mündlich oder schriftlich mittheilen zu wollen damit der übrigen Herren Postbesteheren unsere Ansicht vereinigt übergeben werden könnte, wolt man sich bey einer Tasse Thé oder Caffé, oder Glas Wein mit künstlicher Wurst oder extra guter kess begleitet besprechen so wäre diess sehr wesentlich das *beste* der Rychenbacher beförderet, welches von Wohlderselben ergäbener Bruder unmassgeblich und nicht peremtorisch vorgeschlagen wird.»¹¹³ Herr Fischer von Reichenbach weiss wohl, warum er diesen Vorschlag macht, werden doch seine Söhne Ludwig (* 1805) und Moriz (* 1812) bei Abschluss des nächsten Pachtvertrages erst 15jährig oder noch jünger sein. Sein Vorschlag stösst in der Familie auf weitgehende Ablehnung und bewirkt, dass Gegenvorschläge eingereicht werden, die schliesslich seine Söhne und die seines Bruders ganz ausschliessen wollen. Die einlaufenden Kommentare lauten etwa: «Il est donc évidant que le Projet de Mr. Fischer de Rychenbach n'est calculé dans l'un et l'autre sens que sur leur avantage» oder auch «quand au 3ième Projet proposé aussi par M. Fischer de Rychenbach de ne point admettre

Stamm-Tafel

der männlichen Abkömmlinge des Herrn Beat Fischer von Reichenbach, erster Pächter des Post-Regale, nebst
 Darstellung
 der jeweiligen Anteilhaber an der Post-Ferme in ihrer Beziehung zu demselben.



N.B. Das Gravir der genannten Jäger von Reichenbach ist der einzige der fünfthor. Bezeichnung, der, eingangs der Jägerwirth, durch den Kriegsflug vom 30. November 1818 entgangen und daher den Post befand.

Stammtafel der Postpächterfamilie Fischer. Zwischen 1675 und 1832 stellt die Berner Regierung 10 Postpachtverträge (röm. Ziffern) auf 42 Mitglieder der Familie Fischer aus:

- I. Pachtvertrag 1675–1700 (mit Verlängerung bis 1702)
- II. Pachtvertrag 1708–1718
- III. Pachtvertrag 1718–1733
- IV. Pachtvertrag 1733–1748
- V. Pachtvertrag 1748–1763
- VI. Pachtvertrag 1763–1778
- VII. Pachtvertrag 1778–1793
- VIII. Pachtvertrag 1793–1808
- IX. Pachtvertrag 1808–1820
- X. Pachtvertrag 1820–1832

(StAB: FA v. Fischer I A 33).

de nouveaux associés dans la nouvelle ferme et d'en borner le nombre aux membres vivants de l'ancienne ferme ce seraient encore M. de Rychenbach qui y gagneroit le plus ...»¹¹⁴ Herr Fischer von Uttigen hat eine detaillierte Tabelle mit den nötigen Berechnungen der Anteile aufgestellt und dabei demonstriert, dass bei einer solchen Lösung tatsächlich der Reichenbacher Zweig am besten abschneiden müsse.¹¹⁵ Daher findet der Vorschlag, die erwachsenen und handlungsfähigen Söhne der dermaligen Pächter zu beteiligen, bald einmal eine Mehrheit. Dennoch wehren sich einige Familienmitglieder dagegen, den Reichenbacher Zweig, der dadurch gänzlich wegfallen würde, auf diese Weise auszuschliessen. Dem Erhalt des Familienfriedens müsste im Grunde eine entgegenkommendere Lösung, welche wohl den Anteil der Herren Fischer von Reichenbach zwar schmälern, diesen aber den Zugang zu Pacht dennoch ermöglichen sollte, besser dienen.

*Der Ausschluss der sechsten Generation des Reichenbacher Zweiges
vom Postpachtvertrag 1820*

Die Versammlung der Postbesteher beschliesst endlich am 30. November 1818, dem Antrag der vier Herren Fischer von Mür, von Eichberg und Fischer-Roguin fils um Aufnahme unter die Postpächter stattzugeben, das Prinzip der generationenweisen Pacht zu durchbrechen und statt dessen die erwachsenen Söhne zu berücksichtigen. Die sechs Söhne des Zweiges Fischer von Reichenbach werden aber vom neuen Pachtvertrag ausgeschlossen sein. Dieser Beschluss kann nicht ohne Folgen bleiben, ist doch der Reichenbacher Zweig keineswegs gewillt, seinen Ausschluss so ohne weiteres hinzunehmen. Er wendet sich noch im Dezember 1818 in einem Memorale an Schultheiss und Kleinen Rat.¹¹⁶ Darin wird auf 15 Seiten erläutert, weshalb durch den Beschluss der Mehrheit der Postbesteher vom 30. November desselben Jahres «die ehrerbietigen Exponenten in ihren theuersten Interessen, denjenigen für ihre männliche Deszendenz, theil bereits lädiert, theils laediert zu werden bedroht sind.»¹¹⁷ Ihr Hauptargument ist, dass 1808 alle Glieder der vierten Generation als Pächter angenommen worden sind, «sie mochten majoren seyn oder nicht.» Dies aber entspreche der lange geübten Praxis innerhalb der Pächterfamilie. Sie beantragen deshalb der Regierung, den Vorschlag der Mehrheit der Postbesteher vom 30. November «für einmal von der Hand zu weisen.» Der Versuch, den Mehrheitsentscheid als ungültig erklären zu lassen und die übrigen Pächter zur Einstimmigkeit zu zwingen, gelingt ebensowenig, er kann nicht gelingen, denn das Statut von 1808 sieht dies nicht vor und daher erweist sich der angefochtene Mehrheitsbeschluss als gültig. Das betonen die Vertreter der obsiegenden Mehrheit denn auch in einem unverzüglich am 30. Dezember 1818 eingereichten Gegenmemorale.¹¹⁸ Die Postkommission, welche sich mit dem Geschäft erneut im April 1819 zu beschäftigen hat – es rückt doch der Termin für die Aushandlung des neuen

Pachtvertrages immer näher –, findet für ihren Vorschlag an die Regierung schliesslich in einer eleganten Formulierung den glatten Ausweg, indem sie glaubt, «mitteilen zu sollen: dass sie sich auf keine Weise dazu berufen fühlt, in die unter den Mitgliedern der Familie Fischer entstandene Streitfrage über den Mitgenuss an einer neuen Ferme näher einzutreten, sondern dass sie Euer Tit. in Hinsicht der von den jeweiligen Postbestehern gegen die Regierung und das Publikum zu übernehmen und eidlich zu beschwören habenden wichtigen Pflichten ihr Befinden lediglich dahin wiederholt haben soll, dass die neuen Herren Postbesteher bey Übernahme der Ferme das majorenne Alter erreicht haben und eigenen Rechtes seyn müssen.»¹¹⁹ Mit dieser neutralen, in ihrer Tendenz indes klaren Formulierung ist es der Regierung bei der heiklen Frage ebenfalls leicht gemacht, den ihr genehmen Entscheid zu treffen. Sie tut dies denn auch und stellt den Pachtvertrag von 1820 (siehe Anhang 3) auf folgende Pächter aus:

1. Herrn Karl Fischer, gewesener Oberst und alt Landvogt von Yverdon
2. » Heinrich Friedrich Fischer, von Mür, gewesener Dragoner-Hauptmann, Mitglied des Grossen Rates
3. » Emanuel Friedrich Fischer, Oberamtmann zu Nidau
4. » Carl Fischer, Sohn von Gottlieb sel., alt Landvogt von Yverdon
5. » Abraham Rudolf Fischer, von Gwatt
6. » Carl Viktor Fischer, Mitglied des Grossen Rats, gewesener Oberst in englischen Diensten
7. » Albrecht Fischer, von Eichberg, Mitglied des Grossen Rats
8. » Anton Ludwig Fischer, Mitglied des Kleinen Rats
9. » Carl Fischer, von Reichenbach
10. » Friedrich Ludwig Fischer, von Gwatt, Mitglied des Grossen Rats
11. » Carl Fischer, von Oberhofen, gewesener Oberamtmann von Signau
12. » Beat Friedrich Fischer, von Reichenbach
13. » Franz Fischer, von Oberried
14. » Friedrich Fischer, Oberst-Leutnant und Amtsstatthalter von Bern
15. » Sigmund Fischer, von Reichenbach, Mitglied des Grossen Rats
16. » Emanuel Friedrich Fischer, von Mür, Sohn
17. » Ludwig Fischer-Roguin fils
18. » Carl Fischer, von Eichberg, Sohn
19. » Rudolf Fischer, von Mür, Sohn



Die modernen Kunststrassen des 18. Jahrhunderts bedingen nun einen regelmässigen Strassenunterhalt. Stich von Balthasar Anton Dunker (1746–1807) als Etikett auf den bernischen Strassen- und Zollrechnungen (StAB: T.GC 306).

Der Postverkehr und die Tarife

Zur Gewährleistung eines regelmässigen Postverkehrs bedarf es dreierlei: eines guten Verkehrsnetzes, günstiger rechtlicher Grundlagen und einer geeigneten Organisation. Auf die beiden ersten Punkte ist die Berner Obrigkeit bedacht. Sie schafft ein vorbildliches Strassennetz, und sie schützt das hoheitliche Postregal

beziehungsweise dessen Verpachtung. Für alles andere müssen die Unternehmer besorgt sein.

Je ausgedehnter und verzweigter ein Unternehmen wird, desto differenzierter müssen die Unternehmensstrukturen sein. Das Postwesen hat sich in etwas mehr als hundert Jahren vom mehr oder weniger regelmässigen Botendienst zum Unternehmen mit zahlreichen Abteilungen und einem Netz von Routen und Anschlüssen entwickelt, das eine regelmässige Dienstleistung zu festen Tarifen und mit festen Fahrplänen garantiert.

Die Briefpost

Zum Post- und Botenwesen gehört vorweg der Versand von Briefen, Geld und sonstigen Valoren. Die Briefe werden einzeln oder in versiegelten Paketen entgegengenommen. Das Porto bezahlt – im Gegensatz zu heute – der Empfänger; Briefmarken gibt es noch keine. Die Postämter kaufen sich die Briefe gegenseitig ab und verkaufen sie den einzelnen Boten weiter, diese wiederum ziehen beim Empfänger die vorgängige Taxe plus ihren Botenlohn ein. Bemessungsgrundlage für die Taxierung in den Postbüros ist der Umfang des Briefes, die Anzahl der Seiten. Dementsprechend gilt der «einfache Brief» zu höchstens vier Seiten als Grundlage. Sofern ein Briefumschlag vorhanden ist, wird dieser mitgerechnet. Als nächsthöhere Stufe folgt der doppelte Brief, er enthält mehr als vier Seiten und kostet das Anderthalbfache des einfachen Briefes, und so weiter. Drei Kategorien sind ausserdem zu unterscheiden: einheimische, fremde und Transitbriefe. Einheimische Briefe verkehren nur im Lande selbst, fremde Briefe kommen von einem auswärtigen Postamt herein, und Transitbriefe durchqueren den Postbezirk lediglich. Sie stammen von einem fremden Postamt und werden wiederum an ein auswärtiges ausgeliefert. Mit Hilfe dieser Unterscheidung kann die Entfernung in die Tarifberechnung einbezogen werden. Die Fischerpost kennt seit dem 18. Jahrhundert den distanzabhängigen Brieftarif. Schliesslich gibt es auch «franchierte» Briefe, deren Porto vorausbezahlt worden ist, und «beschwere» Briefe, etwa für Geld oder eingeschriebene Sendungen, welche eine zusätzliche Gebühr kosten. Die Briefpost wird durch reitende, fahrende oder Fussboten besorgt.

Valoren

Valoren oder Geldsendungen werden als sogenannte Groups in versiegelten Paketen (mit Gold- oder Silbermünzen) geführt. Ihr Tarif berechnet sich in Prozenten vom Wert. Die Post haftet im Schadensfall für die ihr anvertrauten Valoren, und mehr als einmal muss sie sich nach gemeldetem Diebstahl vor dem Oberamtmann verantworten. Der Versand von Gold oder Silber geschieht mit

dreifacher Absicherung von Seiten der Post. Die Sendung wird auf dem Postamt in ein Buch eingetragen, der Absender erhält dabei gleichzeitig eine Quittung. Der Empfänger muss dann seinerseits den Empfang quittieren. Immer wieder sind bei der Postkommission Reklamationen von Kunden eingegangen, weil ihnen das Postbüro die Quittung verweigert hat.

Die Messagerie

Zweiter Pfeiler der Post ist der fahrplanmässige Personen- und Warenverkehr, die sogenannte Messagerie. Seit 1708 sind Paketsendungen unter 50 Pfund dem Postregal unterstellt. Und seit 1791 hat die Fischerpost einen gut funktionierenden Fourgonsverkehr. Die schweren Landkutschen, Fourgons genannt, sind, ursprünglich für den Personenverkehr bestimmt, gegen Ende des 18. Jahrhunderts durch die leichteren und vor allem schnelleren Postkutschen, die Diligencen, verdrängt worden. Der Betrieb dieser Diligencen ist lukrativ, denn der Reiseverkehr nimmt seit dem 18. Jahrhundert bedeutend zu. Daher intensivieren die Postbesteher auch die Frequenzen im Personenverkehr. Entlang der Postrouten werden regelmässig Pferdewechselstationen eingerichtet, ebenso Übernachtungsgelegenheiten für die Reisenden. Die Fischerpost schliesst deshalb Verträge mit Fuhrhaltern und Wirten, welche als Unterakkordanten das Fuhrwesen betreuen.

Die Postkutschen werden durch die Fischerpost selbst hergestellt, eine eigene Werkstätte gehört zum Unternehmen. Als 1821 eine neue vierplätzige Diligence gebraucht wird, geht der Auftrag an die Arbeiter in dieser Werkstatt, und an Herrn Fischer-Roguin fils ergeht der Befehl, «wegen den Dimensionen, Form und Geschmack die Aufsicht zu führen».¹²⁰ Schwarz mit gelben Fronten präsentieren sich die Kutschen der Fischerpost, und die Türfüllungen ziert das Standeswappen. Die Fischerpost hat einen beachtlichen Fuhrpark zu betreuen. Im Inventarium aller dem «Löblichen Post-Amt Bern zugehörigen Effecten, nach eydlicher Schazung 1808» sind neben wenigem Mobiliar – 3 eisernen Kisten, 2 Trumeaux-Komoden, 12 Fauteuils und 2 Spiegeln – auch 35 Fuhrwerke und 30 Pferde verzeichnet. Dieser Bestand wird mit 30'565 Franken 9 Batzen Wert beziffert. Zum Vergleich betragen die Gehälter 1821 für den Sattler pro Jahr 620 Franken, für den 1. Wagner ebenfalls 620 Franken und für den 2. Wagner 400 Franken.¹²¹

Tarife sowie Abfahrts- und Ankunftszeiten der Diligencen werden, auf grossen Plakaten gedruckt, ausgehängt. Zur Bequemlichkeit des Publikums verlangt die Postkommission 1807 zusätzlich die Einrichtung eines Wartezimmers an der Postgasse in Bern, damit die Reisenden nicht dem Wetter ausgesetzt die Abfahrt der Postkutsche erwarten müssen.¹²² Die Direktion der Fischerpost hat sich möglicherweise sogar mit dem Gedanken getragen, nebst einem neuen Postgebäude auch ein Hotel mit rund «140 Gastzimmern und einigen Gesellschafts-

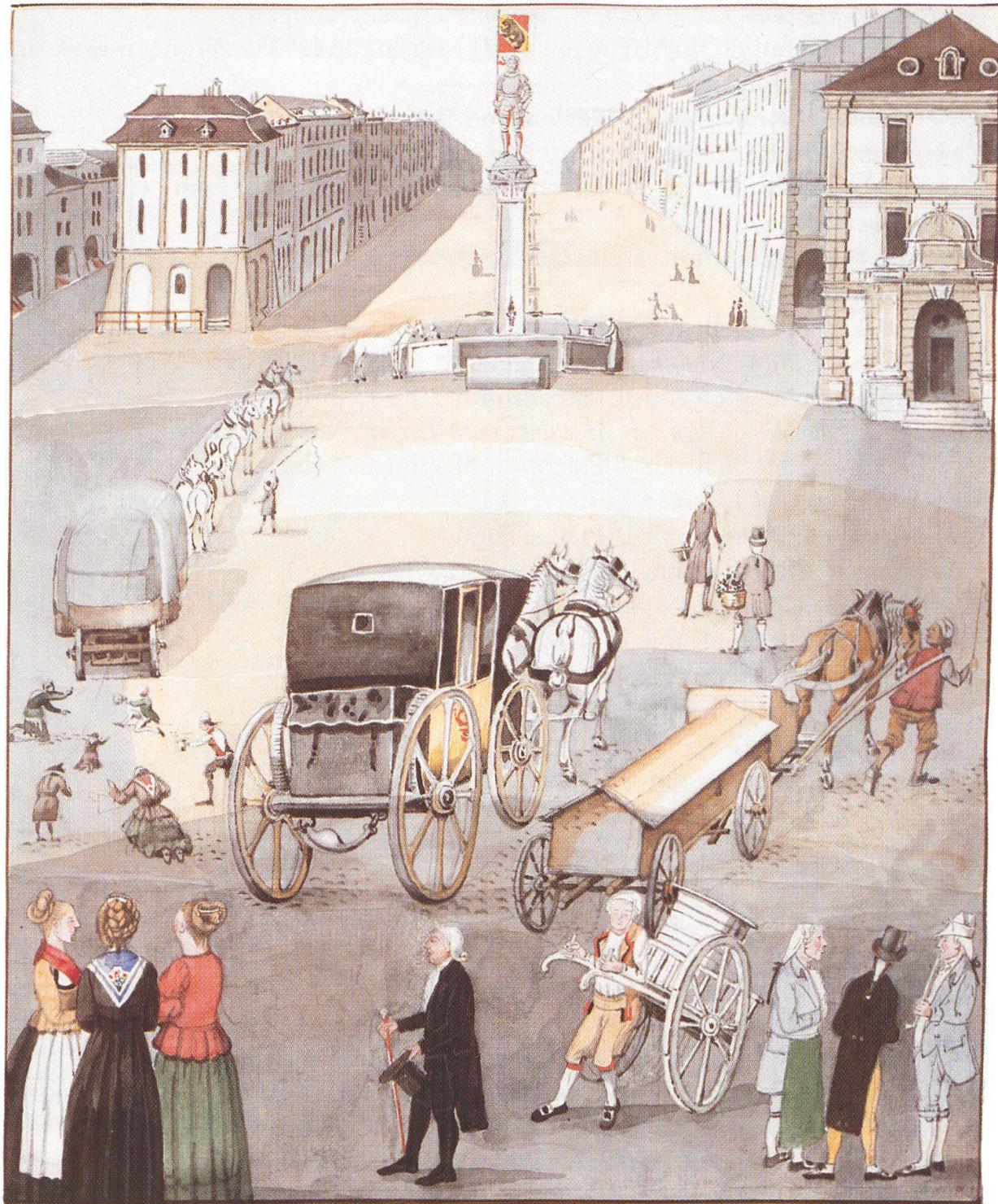
und Speisesälen» einzurichten. «Das grosse und stattliche Gebäude wäre auf den jetz. Gerberngraben zu stehen kommen», es hätte Raum für die Direktion, Verwaltung, Remisen und Ställe besessen.¹²³ Im entsprechenden Inventar ist dem Plan jedoch folgende Anmerkung beigefügt: «Es bleibt fraglich ob dieses Project für HH. Fischer aufgestellt wurde, da im Vorbericht der Beschreibung auf das in Frankfurt im Jahre 1845 erbaute Posthaus verwiesen wird und die Beschreibung mit einem eidg. Kreuz verziert ist. Aber wie kommt dann dieser Plan ins Postarchiv?»¹²⁴

Die unternehmerische Kostenberechnung für die Messagerie wird deutlich, als ein neuer Kurs von Bern über Solothurn nach Basel eingerichtet werden soll. Zwei Routen stehen zur Debatte: der Weg von Bern nach Solothurn und via Balsthal nach Basel oder von Bern über Solothurn, Olten und den Hauenstein. Posthalter Rengger macht im Auftrag der Postbesteher 1818 die Kostenvorschläge wie folgt: Messagerie über Solothurn nach Balsthal 1'302 Franken und 8 Batzen, über Dürrmühle nach Olten und den Hauenstein mit Pferdewechsel in Dürrmühle 2'186 Franken. Rechnet man jedoch ab, was Basel an Bern entrichtet für den Betrieb über Olten, nämlich pro Quartal 100 Franken für Korrespondenz und zwei Passagiere nach Luzern, dann für alle von Basel nach Olten bestimmten Gegenstände 16 Prozent und für die Passagier-Gebühren für und über Olten noch 5 Prozent. Damit liessen sich, so Rengger, die Mehrkosten decken.

Und dass dieses Messagerie-Geschäft interessant ist, beweist ein Jahr später die Umwandlung des bisherigen, einmal wöchentlich verkehrenden Warenwagens Bern–Lausanne in eine Diligence, deren Frequenz auch noch verdoppelt wird. Die neue Diligence verkehrt nämlich zusätzlich zum bereits bestehenden Personenkurss; die Postbesteher haben den diesbezüglichen Vertrag mit dem Kanton Waadt eiligst, ohne vorherige Rücksprache mit der Postkommission, abgeschlossen und ihn erst nachträglich ihrer Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt. Die Postkommission beeilt sich hierauf, den Mangel zwar zu beanstanden, dem Traktat «ob der Vorteile» aber ohne weiteres zustimmen.¹²⁵

Die Messagerie-Kurse

Im 19. Jahrhundert hat die Fischerpost auf allen Hauptrouten Messageriekurse betrieben. Es fahren grosse, relativ schnelle Diligencen, schwere Messageriewagen und kleine Couriers. Jeder Reisende darf bis zu 30 Pfund Gepäck portofrei mit sich führen. Die Briefpäckchen oder Felleisen (abgeleitet vom französischen Wort «valise») werden ebenfalls in den Personenkutschen mitgenommen, sie müssen entweder beim Kutscher oder im Wageninnern unter einem Sitz verstaut werden, keinesfalls sind sie hinten auf den Wagen aufzuladen. 1822 verkehren folgende Reisewagen der Fischerpost:



Eine Postkutsche der Fischerpost (Thunpost) am Stalden in Bern. Aus Gerhard Howalds Stadtbrunnenchronik (BBB: MSS.h.h. XXIb. 365, p. 179). Photographie: Gerhard Howald.

Von Bern nach Lausanne und Genf, Murten und Freiburg: Diligence
viermal wöchentlich mit 4 Plätzen nach Murten und 4 Plätzen nach Freiburg

Nach Neuenburg: Diligence
viermal wöchentlich mit 6 Plätzen und 2 im Cabriolet

Nach Pruntrut, Frankreich mit Anschluss nach Basel: Diligence
dreimal wöchentlich mit 4 Plätzen

Nach Freiburg: Diligence
einmal wöchentlich mit 4 Plätzen

Nach Basel: Diligence
zweimal wöchentlich mit 6 Plätzen und 2 im Cabriolet

Nach Aarburg, Zürich, Schaffhausen: Diligence
zweimal wöchentlich mit 6 Plätzen und 2 im Cabriolet

Nach Basel, Solothurn, Olten mit Anschluss nach Luzern: Messagerie
zweimal wöchentlich mit 4 Plätzen und 2 im Cabriolet

Nach Sumiswald und Luzern: Courier
zweimal wöchentlich mit 3 Plätzen und
zweimal wöchentlich nur bis Sumiswald

Nach Solothurn: Courier
zweimal wöchentlich mit 2 Plätzen

Nach Burgdorf: Courier
viermal wöchentlich mit 3 Plätzen

Nach Thun: Diligence
fünfmal wöchentlich mit 6 Plätzen

Nach Langnau: Courier
dreimal wöchentlich mit 3 Plätzen

Die Tarife

Bis zur Einführung der eidgenössischen Post kennt man, wie gesagt, keine Briefmarken. Die Frankatur beziehungsweise die Bezahlung des Portos, des Portlohns, wie es damals heisst, geschieht auf andere Weise, indem die Postbüros die Briefe mit Kennzeichnungen in bezug auf die Postroute und die eingeschriebenen oder affranchierten Briefe mit den entsprechenden Markierungen versehen.

Die Fischerpost kennt seit jeher den distanz- und gewichtsabhängigen Posttarif. Dieser wird im gesamten Gebiet einheitlich nach dem System der sogenannten Poste Royale angewendet. Dies bedeutet nichts anderes, als dass verschiedene Taxzonen, von Bern aus berechnet, festgelegt werden. Es gibt drei Distanzrayons. So kostet der einfache Brief im ersten Rayon von Bern nach Solothurn, Freiburg, Murten, Burgdorf, Thun, Erlach oder Langnau und zurück 2 Kreuzer. Im nächstgrösseren Kreis, umfassend Basel, Luzern, Biel, Neuenburg, Yverdon, Lausanne, Coppet, Vevey, Bex, Lenzburg, Brugg, Aarau und

POSTES DE BERNE.

Départ.

Lettres, Valeurs et Paquets.

NB. Les heures indiquées pour le départ sont celles de la dernière levée de la Boîte aux Lettres.	
Neuchâtel, Arberg et Route.	Diligence pour Neuchâtel, à 5 places.
Tous les jours, à 1 heure après midi. — Tous les jours, à 11 1/2 h. du matin.	Tous les jours, à 2 h. après-midi.
Paris et France septentrionale, l'Angleterre, les Pays-Bas, les Colonies, Nidau, Bienn, Delémont, Porencrui.	Arrive à Neuchâtel à 8 h. du soir.
Tous les jours, à midi. — Tous les jours, à 11 1/2 h. du matin.	Arberg 1. 2 Aret 3. 10 Montmireil 4 — Neuchâtel 5 —
Val de St. Imier.	Diligence pour Lausanne et Genève.
Saignelegier.	à 5 places, par Morat : tous les jours à 12 1/2 h. heures ; à 5 places, par Fribourg : tous les jours à 11 1/2 h. heures.
Mardi, jeudi, samedi, à midi. — Mardi, vendredi, dimanche, à 11 1/2 h. du matin.	Arrive à Lausanne à 2 heures après minuit.
Lyon et France méridionale, l'Espagne, le Portugal, Genève, Vaud, Valais.	Arrive à Genève le lendemain à 10 heures du matin.
Tous les jours, à midi. — Tous les jours, à 10 h. du matin.	Morat 1. 4 Avanches 4. 16 Payenne 5 — Moudon 6. 10 Lausanne 12 — Morges 12. 14 Rolle 13. 14 Nyon 14. 8 Coppet 15 — Versoix 15. 6 Genève 16 —
Fribourg.	Fribourg 2. 10
Tous les jours, à 11 h. du matin. — Tous les jours, à 10 h. du matin.	Messagerie pour Lausanne à 6 places d'intérieur et 2 cabriolets.
Turin, Gênes, Piémont et Savoie.	Iudi, jeudi, samedi, à 5 h. du matin.
Mardi, jeudi, vendredi, à midi. — Mercredi, jeudi, samedi, à 10 h. du matin.	Arrive à Lausanne à 8 h. du soir.
Milan, États Lombard-Vénétiens, et l'Italie.	Kirchberg 1. 2 Berthoud 2 — Hergenbuchse 3. 10 Langenthal 4. 5 Morgenthal 5 — Arbbourg 6 — Arau 7. 10 Lenzburg 8. 14 Baden 10. 10 Zurich 12 — Winterthur 14 — St. Gall 20 — Brugg 9 — Zurzach 10 — Schafouse 12. 10
Lucerne, Zoug, Schwitz, Tessin.	Diligence pour Bâle, à 6 places.
Dimanche, mercredi, jeudi, samedi, à midi. — Mardi, mercredi, vendredi, samedi, à 9 h. du mat.	Mercredi et samedi à midi et demi.
L'Allemagne, et Pays du Nord, l'Autriche, la Russie, Schafouse, Zurich, Arau, Arbbourg et Route.	Arrive à Bâle à 7 h. du matin.
Dimanche, mercredi, jeudi, samedi, à midi. — Dimanche, mardi, jeudi, vendredi, à 9 h. du mat. (à dater du 1. Avril 1829)	NB. Pour les Voyageurs, l'arrivée et le départ à lieu deux fois par jour, matin et soir.
Vendredi, à midi. — Coche. Mercredi,	Tous les jours, à 3 h. du soir.
Bâle et Canton.	Soleure 1. 2 Bâstal 5 — Bâle 10 —
Mercudi, samedi, à midi. — Messagerie. Jundi, dimanche, à midi.	Tous les jours, à 10 h. du matin.
Soleure.	Morat 1. 4 Payenne 5 — Moudon 7 — Lausanne 10 —
Dimanche, mardi, mercredi, à midi. — Jundi, vendredi, samedi, à midi.	Messagerie pour Bâle, à 6 places.
Bâle.	Mercredi et samedi à midi et demi.
Dimanche, mardi, mercredi, à midi. — Jundi, vendredi, samedi, à midi.	Arrive à Bâle à 7 h. du matin.
Thoune.	NB. Pour les Voyageurs, l'arrivée et le départ à lieu deux fois par jour, matin et soir.
Tous les jours, à 4 h. du soir. — Tous les jours, à 9 h. du matin.	Interlachen et Brienz.
Dimanche, mardi, jeudi, à 4 h. du soir. — Mardi, jeudi, samedi.	a 9 h. du matin.
NB. En été les départs et arrivées ont lieu tous les jours.	Soleuro 1. 2 Bâstal 5 — Langenthal 8 — Bâle 10 —
Frutigen et Simmenthal.	Diligence pour Bâle, par Delémont.
Dimanche, jeudi, à 4 h. du soir. — Mardi et samedi,	a 9 h. du matin.
Cantons d'Unterwalden et Schwitz.	Dimanche, lundi, mardi, jeudi, vendredi, à midi et demi.
Dimanche, mardi, à 4 h. du soir. — Jeudi et samedi,	a 9 h. du matin.
Soumisswald.	Arrive le lendemain à 7 h. du mat.
Mardi, mercredi, vendredi, samedi, à midi. — Dimanche, mercredi, jeudi, samedi, à 9 h. du mat.	Bâle 1. 10
Langnau.	Messagerie pour Soleure.
Dimanche, mardi, jeudi, à midi. — Mardi, mercredi, samedi, à 9 h. du matin.	Mercredi et samedi, à 6 places.
Messagers de Schwarzenbourg, Guerzensée, Diesbach, Thorberg, Zimmerwald, etc.	Mardi, vendredi, à 2 places.
Mardi, samedi, à midi. — Mardi, samedi,	Arrive à 6 heures du soir.
Pour l'Espagne, le Portugal et les Colonies, l'affranchissement est obligatoire jusqu'à l'extrême frontière de France ou jusqu'au port d'embarcation.	
L'affranchissement des Lettres est obligatoire, pour la Poste et pour les autres routes d'Italie, pour l'Autriche, la Hollande, les Etats d'Autriche, la Pologne, la Russie, et la Turquie, jusqu'à la frontière Suisse.	
Le Bureau de distribution reste ouvert tous les jours depuis sept heures du matin jusqu'à six heures du soir et, et en hiver jusqu'à 5 heures du soir.	
Les enfants âgés de moins de 7 ans paient la moitié du prix. Chaque Voyageur a droit au transport gratis de 1 lb. 30 de ses propres effets.	
Les places peuvent être assurées de Bern à Paris.	
Le transport des Marchandises et Valors depuis Paris a lieu à des prix très modérés, étant expédiés par les Messageries royales, qui doivent être délivrés à l'arriver à la Douane de Delémont.	

Arrivée.

Départ des Diligences et Messageries de Berne.

Diligence pour Thoune, à 8 places.	Diligence pour Soummiswald. Mercredi et samedi, Diligence à 4 places.
Tous les jours à 6 h. du matin; en hiver à 7 h.	Mardi et vendredi, Cabriolet à 2 places.
Tous les jours à 5 h. du soir; en hiver à 4 h.	Le trajet se fait en 3 heures de temps.
Arbbourg 1. 2 Aret 3. 10 Montmireil 4 — Neuchâtel 5 —	Worb 1. — Walkerfingen 1. 4 Goldberghausen 1. 15 Lützelwilli 2 — Soummiswald 2. 10
Mouri 2. — Munisingen 1. 4 Wichtrach 1. 4 Thoune 2 —	Courrier pour Langnau. Cabriolet à 2 places, à midi et demi.
Arrive à Soummiswald à 2 h. du soir.	Dimanche, mardi, jeudi.
Langnau 1. 2	
Diligence pour Arbbourg, Arau, Schafouse, Zurich, St. Gall, à 5 places, par Berthoud et Langenthal;	Diligence pour Bienn, Delémont, Porencrui, Belfort et France.
à 5 places, par Hirschberg et Herzogenbuchse.	Tous les jours à 12 1/2 h.
Mercredi, jeudi, samedi et dimanche, à midi et demi.	Arrive à Belfort à 9 h. du matin.
NB. A dater du 1. Avril 1829.	Le trajet de Berne à Paris a lieu en 66 heures de temps : en hiver, repos à Belfort.
DÉPART DES MALLES-POSTES DE BÉFORT:	
Tous les jours.	Pour Paris, à 10 h. du matin.
— Besançon, à 11 h. du matin.	— Strasbourg, à midi.
— Strasbourg, tous les jours à 9 h. du matin et à 9 h. du soir.	Le trajet de Berne à Paris a lieu en 90 heures de temps.
DÉPART DES MESSAGERIES ROYALES DE BÉFORT:	
Pour Paris, tous les deux jours à 3 h. du soir.	
— Besançon, tous les jours à 9 h. du matin.	
— Strasbourg, tous les jours à 9 h. du matin et à 9 h. du soir.	
Le trajet de Berne à Paris a lieu en 66 heures de temps.	
Arbbourg 1. 2 Nidau 3 — Bienn 3 — Soummiswald 4. 10 Moutiers 6. 10 Delémont 8 — Porencrui 10. 10 Delle 12 — Belfort 14 — Troyes 4 — Paris 6. 16 Strasbourg 10. 13 Besançon 25. 14	
Troyes 36. 2 Paris 49. 11 Strasbourg 23. 14 Besançon 22. 6	

Die Fischerpost unterhält ein Postnetz mit internationalen Anschlüssen. Seit sie auch die Post in den Leberbergischen Ämtern gepachtet hat, werden die Plakate mit den Fahrplänen und Tarifen sowohl in deutscher wie in französischer Sprache gedruckt und ausgehängt. Les Postes de Berne (Plakat Postmuseum Bern).

Zofingen, müssen für den einfachen Brief 4 Kreuzer bezahlt werden. Schliesslich folgt die dritte Entfernung nach Schaffhausen und Zürich, wofür 6 Kreuzer verlangt werden. Der doppelte Brief kostet jeweils das Anderthalbfache des einfachen.

Die einheimischen Briefe, welche Wegstrecken unter 5 Stunden zurücklegen müssen, kosten ebenfalls 2 Kreuzer pro einfachen Brief. Derselbe Ansatz gilt auch innerhalb einer Stadt. Ist ein einheimischer Brief mehr als fünf Stunden unterwegs, so kostet er 4 Kreuzer. Wenn nun ein einfacher Brief von einem Kantonsgebiet ins andere durch die Hauptstadt geführt wird, so kommt eine zusätzliche Taxe von 2 Kreuzern hinzu. Als einfache Briefe gelten neuerdings, gemäss Reglement von 1810, Briefe, die «ein ganzes Böglein oder ein halbes Postpapier, oder ein anderes Papier von dessen Grösse» umfassen, beziehungsweise Briefe in einem unbeschriebenen Umschlag, die das Gewicht von $\frac{3}{8}$ Unzen nicht übersteigen. Der doppelte Brief enthält nun noch einen «fremden Körper [. . .], als Wechselbriefe, Muster, Gedrucktes, Lotterie-Billets etc.», es ist dies auch ein verschlossener Brief mit mehr als $\frac{3}{8}$ Unzen Gewicht.¹²⁶

Bei den Wertsachen oder Valoren kommt der folgende, nach Transportmitteln differenzierte Tarif zur Anwendung: Bei den Diligencen, «wo der Brief 2 Kreuzer kostet, so es nicht aussert unserm Kanton ist; vom Gold, ein Achtel pro Cento; vom Silber, ein Viertel pro Cento. Wo aber der Brief 4 Kreuzer kostet, vom Gold, ein Viertel pro Cento; vom Silber, ein halb pro Cento.»¹²⁷ Transporte mit Warenwagen oder Landkutschen sind billiger, sie kosten die Hälfte des obigen Portos. Die Taxe richtet sich nach dem Wert und schwankt zwischen 0,125 und 0,5 Prozent. Hier kommt der Haftung eine grosse Bedeutung zu, und daher soll jedermann «seine Paqueter, Groups oder Waaren wohl einpacken, versiegeln, und den Werth und Qualität der Sache richtig der Post angeben. Dafür ist die Post dann wegen alles Schadens oder Verlusts auf dem Bezirk, für welchen sie den hiesigen Portlohn zieht, verantwortlich . . .» Ein Problem ergibt sich, wo keine eigentlichen Postbüros, sondern nur Briefablagen bestehen. Diese dürfen keine Wertsendungen entgegennehmen. Werden dennoch Valoren bei Briefablagen oder gar unterwegs der Post übergeben, so übernimmt sie keine Haftung. Für alle genannten Wertsendungen, also Gold, Silber oder mit 100.– Franken eingeschriebene Briefe, müssen die Postkommis eine Quittung auf Stempelpapier ausstellen und diese gegen Gebühr aushändigen. Die Briefträger haben dann jene Personen durch Zustellen einer Quittung zu benachrichtigen, für welche eingeschriebene Postsendungen auf dem örtlichen Postbüro eingetroffen sind. Die Empfänger können danach die Post gegen Vorweisen der Quittung und Leisten einer Unterschrift auf dem Postamt persönlich in Empfang nehmen. Die Verweigerung einer Quittung ist den Postkommis strengstens untersagt.

In der Messagerie kostet die Reise 8 Batzen pro Stunde, darin sind die bereits erwähnten 30 Pfund Freigepäck für jede Person inbegriffen. Übergepäck kostet

1 bzw. 2 Batzen pro Pfund, «wo der einfache Brief 2 oder 4 Kreuzer kostet.» Mehr als 50 Pfund mitzunehmen, ist die Post nicht gehalten.

Der Tarif von 1810 bleibt nur wenige Jahre unverändert in Kraft. 1816 – die Leberbergischen Ämter sind nun zum Kanton Bern geschlagen worden – wird eine Ausdehnung von Tarif und Reglement auf die neuen Kantonsgebiete nötig. Diese Ausweitung gibt zu etlichen Diskussionen Anlass, zumal der Jura das System der sogenannten Poste Royale nicht kennt und dessen Anwendung dort auch nicht sinnvoll sein kann. (Die Poste Royale leitet, wie angedeutet, sämtliche Transitsendungen über die Hauptstadt.) Die Postbesteher machen dabei geltend, dass erst nach Abschluss von Verhandlungen mit den direkten Nachbarn Basel und Neuenburg die endgültige Einrichtung im Jura getroffen werden könne. Die Regierung drängt indessen, und so kann der Kleine Rat schon am 16. Oktober 1816 ein Reglement mit Tarif in französischer Sprache samt einem Anhang für die Postkurse in den Leberbergischen Ämtern verabschieden. Nun findet ein differenzierter Tarif Anwendung, der nicht allein die Taxen von Bern nach dem Bestimmungsort und zurück festlegt, sondern auch die Taxen von Aarberg, Nidau und Biel sowie der Büros in den Oberämtern des Jura, nämlich Sonceboz, Courtelary und St-Imier, Moutier, Delémont und Pruntrut bestimmt. Berechnungsgrundlage ist der Berner Tarif aus dem Jahre 1810.

Das Reglement wird 1824 erneut einer Revision unterzogen, und die beiden Tarife für Bern und die Leberbergischen Ämter werden mit stärkerer Differenzierung nach Kategorien vereinigt. Neu sind die Bestimmungen für die Portofreiheit und die Aufzählung jener Aufgaben, welche der Post im Lauf der Zeit zugewachsen sind, insbesondere das Einziehen der Zölle und Consumo-Abgaben: Portofrei sollen alle obrigkeitlichen Sendungen und all jene Korrespondenzen sein, welche Armensachen betreffen. Den Beamten ist untersagt, die Portofreiheit auch für ihre privaten Geschäfte in Anspruch zu nehmen. Missbrauch ist trotzdem an der Tagesordnung, und es vergeht fast kein Monat, da nicht in irgend einer Form Beschwerden bei der Postkommission einlangen.¹²⁸

Auch an ausländischen Transitsystemen beteiligt sich die Fischerpost. Separate Verträge regeln die Auswechselung der Postsendungen beispielsweise mit Frankreich, wobei genau festgelegt wird, welche Routen die Post – je nach Zielgebieten kommen die Strasse über Pontarlier oder jene über Delle in Frage – nehmen soll. In diesen Traktaten werden die Bedingungen und die gegenseitigen Tarife fixiert. Dennoch kommt es wiederholt zu Auseinandersetzungen mit der französischen Generalpostdirektion.¹²⁹

Auf eidgenössischem Gebiet schliesst die Fischerpost Transitabkommen mit der Waadt, mit Luzern – hier interessiert vor allem die Gotthardroute –, aber auch mit Zürich und Schaffhausen.¹³⁰ Diese Abkommen sind gewissermassen Versuche, sich der geforderten Vereinheitlichung der Tarife auf dem Weg des Konkordats wenigstens anzunähern. Sie werden nämlich immer dann ausgehan-

delt, wenn einer der Stände seine Posttarife ohne Genehmigung durch die Tagsatzung zu erhöhen sucht.

Die private Konkurrenz – das Malaise mit den Stümpelboten

Als Beat Fischer 1675 das Postunternehmen gründete, wusste er sich auch gegen ungeliebte Konkurrenz zur Wehr zu setzen. Er liess in seinen Vertrag den Passus einrücken, wonach «es weder Einheimischen noch Fremden erlaubt sein [soll], «so weit es die Fertigung der Briefen und deren Dependences betrifft, sich dessen zu underwinden.» Ausgenommen [waren] die expressen Boten, die von Ständen oder Privaten in eigenen Geschäften, mit eigenen Briefen abgefertigt [wurden], sowie jene, die Waren und schwere Sachen [führten], solange sie neben den Fuhrbriefen nicht noch andere Briefe [mitnahmen].»¹³¹ Es waren die sogenannten Stümpel- oder Nebenboten, welche der Monopolstellung der Fischerpost gefährliche Konkurrenz zu niedrigeren Preisen und spontanen Bedingungen machten. Die zur Bekämpfung erlassenen Stümpelbotenmandate der Obrigkeit fruchteten freilich wenig, die Klagen der Postpächter in den nächsten rund 150 Jahren rissen nicht mehr ab. Ausserdem wurde die private Konkurrenz immer erfindungsreicher und dreister.

Am 25. Juli 1804 erlässt der Kleine Rat ein neues Stümpelbotenmandat mit scharfen Paragraphen. Nur da, wo Posteinrichtungen fehlen oder die Post höchstens einmal in der Woche ankommt und abgeht, auch da, wo der einzelne seine Briefe selbst besorgen will, da «bleibt Jedermann unbenommen sich nach Vermögen zu behelfen.»¹³² Um jedoch dem grassierenden Übelstand unerlaubter Botendienste abzuhelfen, sind die Postbesteher berechtigt, verdächtige Boten und deren Sendungen nach zuvor erhaltener Bewilligung des Oberamtmanns durch den Landjäger durchsuchen zu lassen. Dem Fehlbaren drohen die Vorführung vor den Richter, eine empfindliche Busse und, je nach Schwere des Delikts, ein- bis dreitägige Gefangenschaft. Ist nun der Delinquent nicht einsichtig, werden im Wiederholungsfalle auch noch Pferd und Wagen einbehalten. Werden gar Geldgruppen beim Stümpelboten gefunden, müssen diese konfisziert, der Post das entgangene Porto vergütet und danach der verbleibende Rest unter den «Verleider», der die Anzeige gemacht hat, und die Armen des Dorfes verteilt werden.

Das Mandat bewirkt wenig, die Postbesteher beklagen sich und fordern schärfere Massnahmen, die die Regierung jedoch stets mit dem Hinweis verweigert, die bereits bestehenden Möglichkeiten genügten vollauf. Besonders frech gebärdet sich seit geraumer Zeit ein gewisser Marchand im Gebiet um Courtauldary, und im Januar 1818 wird sein Fall durch die Postkommission eingehend behandelt.¹³³ Marchand fährt regelmässig und mit beträchtlichen Ladungen und sogar mit Passagieren nach Basel. Die Postpächter beklagen in der Sitzung, dass dadurch der ohnehin schon magere Ertrag in den Leberbergischen Ämtern noch

zusätzliche Einbussen erleide. Das Stümpelbotenmandat sei deshalb in seinen diesbezüglichen Paragraphen dahingehend abzuwandeln, dass inskünftig auch nicht versiegelte Geldsummen, welche durch die Stümpelboten mitgeführt werden, der Konfiskation unterliegen sollen. Die Postkommission folgt dieser Anregung, allerdings mit dem Argument, dass ja die Verordnung über die Stümpelboten in den Leberbergischen Gebieten erst seit einem Jahr in Kraft und ausserdem eine gänzliche Erneuerung bei Abschluss des nächsten Pachtvertrages an die Hand genommen werden möchte. Unterdessen führt Marchand sein verwerfliches Gewerbe immer dreister fort und bietet seinem Publikum sogar ein Fuhrwerk an, das eigens zum Transport von Personen und Valoren mit zwei gedeckten Plätzen ausgestattet ist. Seinen Dienst versieht er regelmässig: donnerstags La Chaux-de-Fonds ab und Freitag morgens Basel an; samstags wieder in La Chaux-de-Fonds an. Er hat sein Unternehmen sogar aufs Ausland ausgedehnt, indem er Post für Frankfurt am Main, Lörrach, Ulm und so weiter befördert, die in Basel jeweils weitergegeben wird. Die Postkommission beschliesst endlich, nachdem sie ausführlich Bericht über das Gebaren des Marchand eingeholt hat, diesem das Handwerk zu legen. Der aber, keineswegs beeindruckt, beruft sich darauf, dass er gar keine versiegelten Pakete und Groups transportiere und auch der Personenverkehr rein privater Natur sei. Der Fall Marchand hat für die Fischerpost auch sein Gutes, sieht doch die Postkommission, und mit ihr die Regierung, allmählich ein, dass ein Mehreres an Massnahmen nötig ist, weil die Menge jener Briefe, die noch der ordentlichen Post übergeben werden, auf einen kleinen «unbedeutenden» Rest zusammengeschrumpft ist. Die klagenden Postbestecher werden jedoch auf den Rechtsweg verwiesen.

Um ihrem Anliegen noch mehr Nachdruck zu verschaffen, liefern die Postpächter Fischer im März 1827 einen ausführlichen Bericht über die aktuelle Lage ab: Mit Stichtag 1. Oktober 1826 treiben nicht weniger als 63 Stümpel- und Nebenboten allein in Bern ihr Unwesen und schaden dem Postregal ganz erheblich, transportieren sie doch Waren, Gelder, Effekten und Briefe, ohne einen «Canon» zu bezahlen. Sie sind an keine festen Zeiten gebunden und verderben den Pächtern das Geschäft, weil sie sich, von keinem Pachtzins belastet, mit bedeutend niedrigeren Preisen zufriedengeben. Die Postkommission schlägt nun dem Finanzrat und der Regierung vor, auf eine strengere «Exekution» der Stümpelbotenverordnung zu achten und zu dem Behufe ein Kreisschreiben an alle Oberamtmänner zu erlassen, worin diese aufzufordern seien, die Postablagen in ihrem Gebiete öfters durch die Polizei untersuchen zu lassen.¹³⁴ Beeindruckt hat das Kreisschreiben, wenn ihm die Oberamtleute überhaupt gefolgt sind, allerdings nicht, denn am 23. Mai 1829 erscheint unter der Nummer 9 der vermischten Nachrichten ein Inserat im Wochenblatt: Darin teilen Christen Glatthard zu Hofstetten und Jakob Oswald von Thun dem verehrten Publikum mit, «dass sie vom 25. diss an, alle Tage ein gedecktes Schiff

von Thun über den See hinauf den Sommer hindurch in Betriebschaft haben werden, welches morgens um 9 Uhr von Thun und um 2 Uhr Nachmittags von Neuhaus abfahre.»¹³⁵ Den Postpächtern und der Postkommission missfällt das junge Unternehmen gründlich, und sie erwirken, dass die Passagierflotte Glatt-hard-Oswald augenblicklich verboten wird, unterhält doch die Postverwaltung während der Sommermonate bereits einen täglichen Transportdienst über den See von Thun nach Interlaken. Ob und wie sich der Konkurrenzbetrieb dennoch entwickelt hat, ist nicht überliefert. Die politischen Ereignisse in Bern werden die Geschehnisse auf dem Thunersee alsbald überrollen.

Postbetrieb und Postorganisation

Das Unternehmen der Fischerpost hat am Ende des Ancien régime seine grösste Ausdehnung erreicht. Organisatorisch gliedert es sich in das *bernische Postamt* und den *Anhang* oder *Mailänder Kurier*. Zum bernischen Postamt gehören die inneren und die äusseren Posten. Während die inneren Posten das eigentliche bernische Postregal ausmachen, mit dem Hauptbüro in Bern und den Land- sowie den Grenzbüros, umfassen die äusseren Posten die Pachtverträge mit den Kantonen Freiburg, Solothurn und Neuenburg. Der sogenannte Anhang, der Mailänder Kurier, basiert auf Verträgen mit dem Königreich Sardinien-Piemont und wird als selbständige, vom bernischen Postregal völlig getrennte Einrichtung behandelt. Dies schlägt sich vorab in der Buchhaltung nieder, werden doch die Erträge des Mailänder Kuriers nicht für die Berechnung des Pachtzinses herangezogen.

Die Organisation des bernischen Postamtsbezirks

Zum bernischen Postamt, dem ersten Hauptzweig, gehören alle Posten innerhalb des bernischen Staatsgebietes sowie jene in den benachbarten Ständen, welche durch die Fischer in Pacht genommen worden sind. Die Posten im bernischen Territorium, die sogenannten inneren Posten, umfassen sowohl das Hauptbüro in Bern als auch die Landbüros im deutschen und welschen Teil; dazu zählen die Fischer auch noch jene Büros in den benachbarten Ständen, welche dem Postaustausch dienen, deren Einkünfte jedoch dem bernischen Postregal zufließen; sie werden als Grenzbüros bezeichnet und finden sich in Genf, Luzern, Neuenstadt und Biel. Zu den äusseren Posten gehören, wie schon erwähnt, die Postpachten von Freiburg, Solothurn und Neuenburg: Sie werden von den bernischen Postpächtern im Namen und Auftrag der drei Stände, denen sie auch den Pachtzins zu entrichten haben, verwaltet.

Den anderen Hauptzweig, eben den Anhang, bilden die Verträge mit italienischen Posten, der sogenannte Mailänder Kurier. Mit diesem sind die

Posten im Wallis sowie Sardinien-Piemont verbunden. Die Verwaltung auch dieser Einrichtungen geschieht aber zentral im Hauptbüro oder Grossen Büro in Bern.

Das Grosse Postbüro in Bern

Das Grosse Büro in Bern bildet die Zentrale des ganzen Postunternehmens, dort werden die Bücher für das gesamte Fischersche Postwesen geführt. Den Kundendienst dagegen versieht in der Hauptstadt das sogenannte Kleine Büro, dessen Aufgaben durch Johann Friedrich von Ryhiner wie folgt umschrieben worden sind: «Das Kleine Bureau hat die gleichen Verrichtungen, wie die andern Postbureau es hat die Speditionen der Geschäften, bezieht die in Bern eingehenden Postgefälle, verleget die darauf angewiesene Ausgaben, und leget wegen der Menge der Geschäften alle Monate Rechung ab; Den Saldo überliefert es der Haupt Kassa; Bey diesem Bureau sind zwey Commisen angestellt, der einte hat die Direction, verfertiget die Rechnung und führt die Kassa, der andere aber ist sein Gehülfe.»¹³⁶

Die Aufgabe des Haupt- oder Grossen Büros ist jedoch, wie gesagt, die Führung der Geschäfte des Unternehmens. «Das Grosse Bureau», so Ryhiner weiter, «besorget die Geschäfte, so die generalitet des Postamts angehen, und hat die Taxatur der Briefen, bey demselben sind 5 Commisen angestellt, welche die Geschäfte verrichten.

Über diss aus, ist ein Postbuchhalter vorhanden, welcher die Aufsicht auf alle Commisen hat in beyden Burcaux; Dieser erdauret alle Postrechnungen, führt die Hauptbücher und die Haupt Kassa.

Die Herren Fischer dan haben die Ober Aufsicht auf die ganze Postverwaltung, wie dan imer Jemand von Ihnen quartaliter im Postbureau sich einfinden soll, um die Ober Aufsicht auf den Detail zu haben; Was aber Geschäfte von Wichtigkeit sind diese werden den gesamten Herren Postbesteheren vorgetragen, in Sessione verhandlet und beschlossen.»¹³⁷ Modern gesprochen findet sich hier also die Zentrale der Unternehmung. Die Einzelheiten in der Führung der Direktion und der Quartalsaufsicht haben die Postpächter, wie bereits dargelegt, in einem Familienreglement geordnet.

Versuche zu einer Reorganisation des Hauptbüros

Mit der Vergrösserung des Betriebes wird auch der Ruf nach Reorganisation laut. 1815 macht sich der Postkassier und Chefkommis Karl Belmont vom Grossen Büro – ein Mann mit eigener, 52jähriger Posterfahrung, worüber noch zu berichten sein wird – seine Gedanken darüber, wie «eine bessere Ordnung in hiesigem General Post Bureau» eingeführt werden könnte.¹³⁸ Karl Belmont ist seit über zehn Jahren im Grossen Postbüro tätig, 1806 ist er zum Chefkommis

ernannt worden, er kennt also die Materie.¹³⁹ Offenbar sind – durch ihn? es wird nicht deutlich – drei entsprechende Projekte «zu Tage gefördert worden», und das gibt ihm den Anlass, ein viertes zu entwerfen. Die anderen Vorschläge stammen unter anderem von den beiden Postkommis Frey und Moser, der letztere ist seit geraumer Zeit im Postbüro in Genf tätig. Während nun die beiden, Frey und Moser, eigentliche Verbesserungsvorschläge einreichen, gerät der Bericht von Belmont zu einer Kritik an diesen Projekten und zu einer Durchleuchtung des hektischen Betriebes im bernischen Hauptbüro. Sein Papier wird von der Direktion nicht rundweg gut aufgenommen, einer der Pächter empfindet den Kommentar Belmonds gar als persönlichen Angriff und reagiert in einem Brief recht harsch darauf.¹⁴⁰ Doch lassen wir Karl Belmont den Alltag im Grossen Büro kurz beschreiben.

Bei Ankunft eines Couriers, so Belmont, sind alle Kommis und Kontrolleure anwesend – oder sollten es zumindest sein –, sie nehmen die Depeschen in Empfang, taxieren die für Bern bestimmte Korrespondenz und geben diese gleich ausgezählt ins Kleine Büro weiter, während die weitergehenden Briefe verworfen und in Säcken, getrennt nach Bestimmungsorten, bereitgestellt werden. Diese Arbeit muss schnell verrichtet werden, so dass bei Ankunft des nächsten Couriers keine Spur mehr vom vorhergehenden vorhanden ist. Die Chargés werden gleichfalls von einem Kommis des Grossen Büros eingeschrieben und ins Kleine Büro hinübergegeben, dort «verifiziert und Reçu darunter gesetzt». Die Messagerietarife hat man im Kopf und die Bussenordnung für versäumte Stunden oder gar Contrebande ebenfalls. Oft haben die Couriers indessen Verspätung, 1 bis 2 Stunden, dann gerät die Organisation durcheinander. Personal- und damit Zeitmangel bewirken, dass bei Ankunft der Postkutsche nicht alle anwesend sind, und daher werden «sehr oft noch ein Theil dieser Briefe im grossen Bureau gelassen, mit denen des nächst kommenden Couriers vermischt und dann erst nach 1 $\frac{1}{2}$ – 2 Stunden ins kleine Bureau hinübergezählt, – die weitergehenden in einem Korb auf die Artikel gestellt, wo sie sich selbst verwerfen sollten, indem sie sich oft niemand darum bekümmert.» Reorganisation tut also Not.

Die Vorschläge der Herren Frey und Moser – beide arbeiten unter anderem auch im Genfer Postbüro der Fischerpost – bieten dazu Hand.¹⁴¹ Ihre Empfehlungen spiegeln den Organisationsgrad der verschiedenen Postbüros, aus welchen sie stammen, und sind eine wertvolle Quelle. Frey befürwortet ein sogenanntes Departementalsystem mit den folgenden Abteilungen: A: Jede allgemeine Reception und Spedition der Briefe; B: die Reception und Spedition schwerer Gegenstände durch die Courriere, Fourgons und Messagerie; C: das Passagierwesen; D: die Kontrolle. Dazu braucht es nach seiner Berechnung einen Personalbestand von 10 Personen, nämlich:

- 1 Bureaucchef
 - 2 Kontrolleure
 - 2 Kontrolleur-Adjunkten
 - 1 Kommis für die beschwerten Gegenstände
 - 1 Kommis für das Passagierwesen
 - 2 Kommis Gehilfen
 - 1 Abwart
-

10 Personen

Die Aufgaben der verschiedenen Bediensteten hält der Entwurf zu einem detaillierten Pflichtenheft – es umfasst 43 Paragraphen – fest.

Moser hingegen schlägt vor, die Einrichtung an die Strukturen des Genfer Büros anzulehnen und eine «Division du Travail» in drei Hauptabteilungen – Empfang und Versand, Beschwerde Sachen und Verteilbüro – vorzunehmen¹⁴². Nach seinen Berechnungen umfasst das Personal 15 Angestellte, nämlich:

Expedition:

- 1 Chef de Comptabilité
- 2 Controleurs
- 3 Taxateurs
- 1 garçon de comptoir

Distribution:

- 1 Chef de Bureau
- 1 Commis
- 2 Facteurs

Consigne:

- 1 Chef de Bureau
 - 2 Commis
 - 1 Garçon de Comptoir
-

15 Personnes

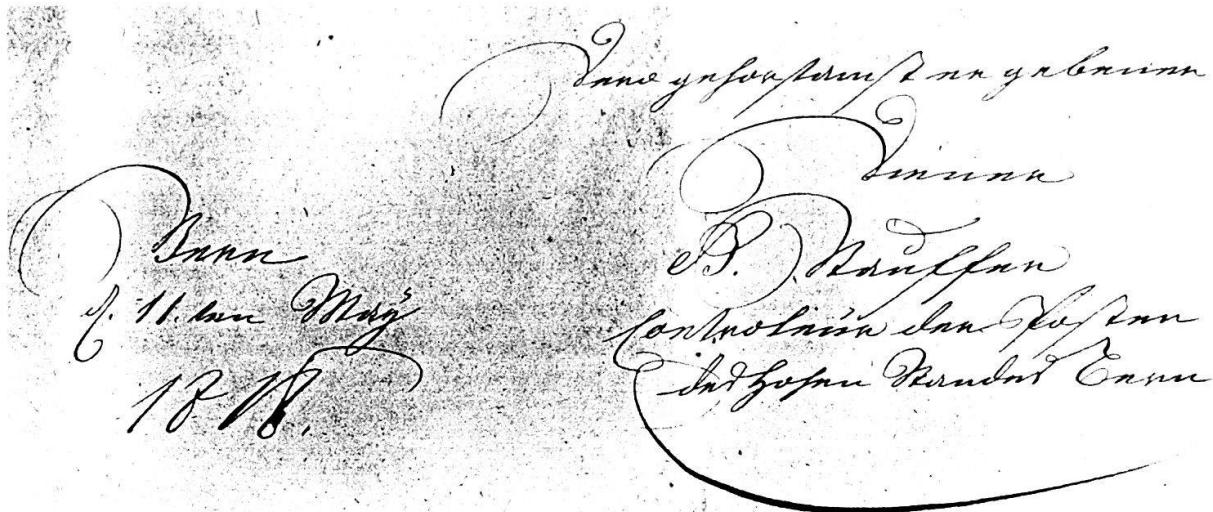
Wieviel von diesen Vorschlägen überhaupt in die Tat umgesetzt worden ist, bleibt ungewiss, denn die Spur verliert sich.

Insgesamt beschäftigt die Fischerpost im Jahr 1822 36 Angestellte.¹⁴³ Ihre Aufgaben sind vielfältig und ihre Verantwortung ist gross, sie beschlägt die Gelder und Wertsachen, sie erstreckt sich von der ordentlichen Führung der Bücher und getreuen Verwaltung des anvertrauten Postgutes bis zum Räuchern der Briefe, wenn diese aus den pestverseuchten Gebieten Spaniens, der spanisch-amerikanischen Kolonien oder auch Italiens kommen und an den Grenzen nicht mit der nötigen Sorgfalt vorbehandelt worden sind. Da muss dann das Haupt-

bureau in Bern der Yersinia Pestis den Garaus machen und die gefährlichen Briefe «durchstechen und behörig räuchern [. . .] lassen.»¹⁴⁴

Der Fall des Jakob Gottlieb Stauffer

Was ist aber zu tun, wenn ein Kommis oder Kontrolleur seine Stellung missbraucht, die Rechnung nicht getreulich führt, Geld oder sonstige Valoren unterschlägt? Der also Beschuldigte ist nicht irgend ein kleiner, namenloser Angestellter, es ist vielmehr ein Mann, der noch Karriere machen wird, bezeichnenderweise aber erst nach Anbruch einer neuen Zeit, nach der sanften Revolution von 1831. Es ist der spätere, im Herbst 1835 gewählte Grossrat, das künftige Mitglied der höchst achtbaren Ökonomischen Gesellschaft und der erste Versicherungsagent der 1827 gegründeten Schweizerischen Mobiliar Versicherungsgesellschaft Jakob Gottlieb Stauffer aus Gampelen. Aus alter, guter Familie stammend und durch den Paten Gottlieb Abraham von Jenner – Pächter des Herrenhuter Sitzes Montmirail (auch der zweite Pate des Täuflings Stauffer, der Berner Tuchherr Johann Jakob Lutz, ist Herrenhuter), Mitglied des Grossen Rates und der Münzkammer und von 1797 bis 1798 Oberstkriegskommissär – zur Taufe begleitet, wird er in den Jahren um 1818 Postkontrolleur im Generalpostbüro der Fischerpost in Bern.¹⁴⁵ Was ist dort geschehen? Karl Belmont, Chefkommis im Grossen Büro, erzählt im hohen Alter die Geschichte seines Lebens, eines Lebens auf der Post mit allen Höhen und Niederungen. Sein Lebensbericht liest sich wie die Geschichte eines ewig zu kurz gekommenen, frustrierten Menschen, der sich jetzt noch die Befriedigung einer späten Rache verschafft. Nicht alles indes entbehrt der Tatsachen, und so ist sein Bericht auch ein Blick hinter die Kulissen des Unternehmens. Belmont selber hat eine Kaderstellung innerhalb der Postverwaltung innegehabt. Seine Befugnisse sind umschrieben mit der Führung des Hauptbuches, der Überwachung des gesamten Postbetriebes und der Zusammenarbeit mit dem Kleinen Büro. Der Direktion muss er regelmässig Bericht erstatten. Zudem wird er wiederholt, wohlversehen mit Instruktionen, zu Verhandlungen in andere Postbüros, mit anderen Postverwaltungen, ja sogar ins Ausland geschickt. Er versieht offenbar eine Vertrauensposition. Sein persönliches Verhältnis zu den Postbestehern beschreibt er indes als ein zwiespältiges, gut und böse sind klar und einfach zu trennen. Die drei Brüder Karl, Friedrich und Rudolf Fischer von Reichenbach bezeichnet er gar als seine drei ärgsten Feinde, mit ihnen hat er «unausgesetzt Streit, Händel und Verdruss», hingegen schätzt er die Herren «Fischer von Gwatt oder Bellerive, welch letztere der ersten an Kenntnis, Denkungsart, etc. unendlich überlegen waren». ¹⁴⁶ Vieles muss man dem Bericht nachsehen, alles kritisch aufnehmen und ihn als «*cronique scandaleuse*», wie es der Verfasser selber vorschlägt, lesen, aber dennoch das Körnchen Wahrheit zu finden suchen. Karl Belmont erzählt, wie er in seinem 52jährigen Berufsleben wiederholt Veruntreuungen, Bücher-



Der während mehrerer Jahre als Postkommis im Berner Hauptpostbüro der Fischerpost tätige Gottlieb Stauffer unterzeichnet ein Schreiben an die Herren Obmannen von Gampelen mit «Controleur der Posten des Hohen Standes Bern». Brief vom 18. Mai 1818 (Gemeindearchiv Gampelen: Altes unabgeklärtes Quellenmaterial, Schachtel 6).

fälschungen und Vertuschungsmanöver erlebt, das schlimmste aber, so schreibt er, war der Fall Stauffer. Er spreche selbst: «Allen diesen [Übeltätern] geschah nichts, als dass sie sogleich verabschiedet wurden, sie wurden durch die Grossmuth und Mitleid der Gesamtheit der Herren Fischer dem Schellenwerk entzogen, das ihnen nicht gefehlt hätte, wenn sie dem Richter angezeigt worden wären. Die schlausten unter ihnen waren Steinhäuslin und ganz besonders Gottlieb Stauffer aus Gampelen, dessen Götti?! der alte Hr. Jenner von Prunrut war. Mit diesem Stauffer, der doch eingesteckt wurde, musste ich in hiesiger Gefangenschaft an einem Tag ein Verhör von 6 Stunden und am folgenden eines von 4 Stunden aushalten um ihn durch eine Menge Postbücher, die bereits da lagen, sowohl von Zahlenverfälschungen als ad Sakkummachen zu überweisen – wir fanden 30 und etwelche solche Verfälschungen, die er endlich doch, nach hartnäckigem Laügnen eingestehen musste. Durch Fürsprache des Götti u. Verwendung des Appellationsrichters Rud. Daxelhofer, wurde die Sache geschlirgget. Stauffer wieder auf freyen Fuss gesetzt, musste aber alle Kosten und Gefangenschaft an sich selbst haben und tragen. Frech war er wie der ärgste Schelm und Spitzbube sonst hätte er nicht noch von den Herren Fischer einen Abschied fordern dürfen, der ihm aber rundweg abgeschlagen wurde. Dies geschah alles im May? July 1818...»¹⁴⁷ Bei einigen Daten und Angaben verlässt den Berichterstatter wohl sein Gedächtnis, doch weiss er die Verfehlungen alle aufzuzählen. Dass ihm, der die meisten angezeigt hat, die milde Lösung der Probleme durch die Postdirektion nicht gefallen mochte, ist verständlich. Von Seite der Postbesteher mag wiederum das Interesse an einer Offenlegung der

Bücher, die bei einer Strafverfolgung zwangsläufig hätte erfolgen und der Obrigkeit einen unerwünschten Einblick gewähren müssen, auch nicht allzu gross gewesen sein. In der Tat wird Gottlieb Stauffer, der «Schelm und Spitzbube» und spätere Gutsherr im Staufferhaus zu Gampelen und Bibliotheksbesitzer – er muss ein belesener Mann gewesen sein, wobei seine Hauptinteressen beim Obst- und Rebbau (!) und bei der Botanik liegen, er verfasst 1852 aber auch eine «Beschreibung der ehemaligen Grafschaft und des jetzigen Amtsbezirks Erlach» –, am 27. Februar 1819 wegen Veruntreuung vor das Oberappellationsgericht geladen, wo sein Fall «geschlirgget» wird.¹⁴⁸ Das Gericht spricht ihn von der Veruntreuung mangels Beweisen frei, bestätigt indessen, dass er keinerlei Anspruch auf Entschädigung geltend machen könne. Seine Handschrift konnte nämlich bei den in Frage stehenden «Korrekturen» der Bücher einwandfrei identifiziert werden.¹⁴⁹

Das Kleine Büro

Einfacher als in der Berner Zentrale liegen die Verhältnisse im Kleinen Büro. Es hat dieselben Aufgaben wie die Landbüros und ist mit einem Postkommis und seinem Gehilfen besetzt. Seine Aufgaben umfassen den gesamten Postverkehr für die Stadt Bern, wobei es, bedingt durch die grosse Menge der Geschäfte, monatlich beim Grossen Büro Rechnung ablegen und den Saldo der Hauptkasse übergeben muss.¹⁵⁰ Ein spezielles Postreglement ordnet den Betrieb im einzelnen.¹⁵¹ Täglich muss das Kleine Büro wenigstens von neun Uhr morgens bis fünf Uhr abends durchgehend offen sein, gleichgültig ob ein Postkurier ankommt oder nicht. Im Kleinen Büro wird der gesamte Briefverkehr auf eine Tafel geschrieben, nach Büroschluss wird zusammengerechnet und das nötige Bordereau erstellt, dieses mit der Tafel verglichen und danach ins Kontrollbuch eingetragen, anschliessend wird die Tafel saubergewischt, damit sie für den nächsten Morgen wieder bereit ist. Dem Büro-Reglement ist offenbar nicht immer mit der nötigen Sorgfalt nachgelebt worden. Denn im Frühling 1817 erreichen Reklamationen über Nachlässigkeiten im Kleinen Postbüro die Postkommission, indem «beynahe alle Montage dieses Bureau nicht oder doch nur auf sehr kurze Zeit geöffnet werde.»¹⁵² Die Postkommission verlangt daraufhin, dass das Kleine Büro zumindest am Montagmorgen «den ganzen Vormittag hindurch zu Bedienung des Publikums offengehalten werde.»¹⁵³ Die Postdirektion wird zudem verpflichtet, einen entsprechenden Avis im Wochenblatt zu publizieren. Ein andermal muss die Postkommission mahnen, es sei ihr zu Ohren gekommen, «dass öfter auf allhiesigem Postbureau Quittungen für Schriften von Wichtigkeit oder auch Valoren von nicht grossem Betrag verweigert und Partikularen mit der blossen Zusicherung abgefertigt werden, dass die abgegebenen Objekte in das dazu geeignete Buch eingeschrieben werden sollen.»¹⁵⁴ Die Postkommission hält den Postbestehern die klaren Regeln des Reglements vor

und dringt darauf, dass die «Postcommisen verpflichtet [seien], denenjenigen so ihnen Geld oder kostbare Effekten übergeben, alsobald ein Recepisse auszustellen.»¹⁵⁵ Die Postdirektion versucht, sich mit dem Argument, dass sie für nicht korrekt erfolgte Wertangaben die Verantwortung nicht übernehmen könne, aus der Affäre zu ziehen. Doch die Postkommission beharrt auf der engen Auslegung des Reglements und betont, dass gerade für den Fall eines Verlustes die Quittung von Bedeutung sei, wenn daraus etwa Prozesse oder «andere Weitläufigkeiten» erwachsen möchten.¹⁵⁶

Das Kleine Postbüro hat den Dienst bis 1825 für die ganze Stadt allein versehen. Doch allmählich wächst das Bedürfnis nach einer weiteren Einrichtung. Wenigstens eine zweite Briefablage sollte in der oberen Stadt bestehen. Die Postbesteher werden in der Folge durch die Postkommission ersucht, für diese zweite Einrichtung so rasch wie möglich besorgt zu sein.

Die Landbüros

Zu Beginn des 19. Jahrhunderts überzieht bereits ein dichtes Netz von Postbüros und Niederlagen die Schweiz. In den Städten sind es grössere Einrichtungen mit mehreren Angestellten, auf dem Land draussen kleine Büros, welche oft von ihren Kommis im Nebenerwerb betrieben werden. In weit abgelegenen Ortschaften finden sich meist nur Niederlagen, und zuweilen müssen die Kunden ihre Briefe im grösseren benachbarten Ort selber abholen. Begehren um die Errichtung neuer Postbüros oder Ablagen behandelt jeweilen die Postkommission. Die Frage über die «Ablieferung und daherige Ablage auf dem Lande» beschäftigt sie wiederholt. Sie hält anlässlich eines Begehrens aus dem Simmental abschliessend fest, dass die Post gegen Bezahlung des tarifmässigen Portos schuldig ist, das ihr Übergebene an seinen Bestimmungsort zu liefern.¹⁵⁷ Die Postbesteher sind, so die Kommission, nämlich verpflichtet, für gehörige Einrichtung der Ablagen besorgt zu sein: «Die Postcommission indessen weit entfernt, die Ablieferungspflicht über ihre natürlichen Grenzen ausdehnen zu wollen, hält dafür, dass die Post dieselbe genügend erfülle, wenn sie eine Ablage in jeder an der Post-Strasse gelegenen Kirchgemeinde errichte, wo die Briefe im Vorbeyfahren abgegeben oder abgenommen werden, und dann auch [...] die Überlieferung in die von der Route abgelegenen Kirchgemeinden besorge.»¹⁵⁸ Die Postbesteher haben tatsächlich im Oberland, im Emmental und vornehmlich in den Leberbergischen Ämtern seit 1816 ein immer dichteres Netz von Ablagen und Postbüros angelegt.

Die Kommis haben, auf dem Land wie in der Stadt, einen Eid abzulegen. Als der Postkommis von Aarberg 1814 diesen Eid leisten soll, kommt er in Gewissensnöte. In einem Schreiben an einen der Postbesteher legt er ausführlich seine Gründe dar.¹⁵⁹ Es sind ehrenwerte Gründe, die es ihm verum möglichen, den verlangten Eid zu leisten und seinen Dienst weiter zu versehen. Zu seiner

Rechtfertigung berichtet er über den Tagesablauf in seinem Landbüro zu Aarberg: «Wenn ich z.B. des abends späth bis 11 Uhr bis um Mitternacht, wegen den so unzeitig und nur nach der Commodity des Publikums einlangenden Briefen, Paquets und Valoren mit der Spedition der Post beschäftigt bin, und schon oftmahlen, was ich nicht schuldig zu seyn glaube, erst nach dieser Zeit noch Briefe, Groups und Paquets abgenommen, die bereits verschlossenen und versiegelten Säke wieder eröffnet, fakturen und Bücher verändert etc. und so der sträflichen Saumseligkeit und Nachlässigkeit des Publikums durch Aufopferung Rechnung getragen habe; so ist es mir denn nicht möglich, Sommer und Winter hindurch, bey Ankunft der Post von Neuenburg Sonntags, Dienstags, Donnerstags und Freytags des Morgens um 3 Uhr oder schon vorher wieder im Bureau gegenwärtig zu seyn . . . Zudem ist des Morgens bey Ankunft des Couriers die Spedition gemacht, alles in versiegelten Säken in einem Schrank mit zwey Schlössern eingeschlossen, so das er selbiges nur in Empfang zu nehmen, und seine Depechen für hier abzulegen hat; zu jeder andern Zeit aber ist der Postcommis bey Ankunft der Posten und Boten immer gegenwärtig und spediert laut Fakturen und Bücheren alles persönlich . . . Alle ankommenden Briefe und Paquets werden nicht nur mit Befürderung an ihre Adressen abgegeben, sondern hier am Ort selbsten meistens ins Haus getragen, was unter meinem Vorfahr nicht der Fall war.»¹⁶⁰ Der zeitliche Einsatz eines Postkommis in einem Landbüro scheint beinah unbegrenzt. Er verwaltet das Postamt, besorgt die Spedition und die Taxierung der Briefe und Briefpakete, führt die Rechnung und fertigt die Kuriere ab. Zudem besorgt er auch das Zeitungswesen. Für die Zustellung der Post an die Adressaten stehen ihm zum Teil Gehilfen zur Seite, oft macht er die Gänge aber selbst. Der Bericht von Posthalter Rengger aus Aarberg zeigt freilich auch die Diskrepanz zwischen Anspruch und Wirklichkeit. Der Tagesablauf, wie er ihn schildert, lässt es mitunter einfach nicht zu, täglich bei Ankunft des Kuriers im Postbüro persönlich – wie er es eigentlich sollte – anwesend zu sein. Auch ist er bemüht, dem Publikum nach Kräften gefällig zu sein, und steht schliesslich vor dem Dilemma, dass seine Gründlichkeit und sein Diensteifer einzelne Paragraphen des Eids verletzen. Der gewissenhafte Posthalter Rengger von Aarberg wird indessen, obgleich er darum nachsucht, nicht vom Dienst entlassen.

Die meisten Posthalter in den ländlichen Gebieten sind nicht vollamtlich tätig. Oft sind sie Wirte, Fuhrhalter oder Lehrer, welche sich mit der Arbeit für die Post ein Zubrot verdienen. Gewiss sind Lesen und Schreiben erwünschte Voraussetzung, doch erfüllt auch die längst nicht jeder. Als 1808 von Seiten Solothurns ein Kommis für das Büro in Balsthal vorgeschlagen wird, kommt von der Zentrale in Bern die Antwort, dass dieser Bote weder lesen noch schreiben könne, daher sei er dem Postkommis Wyss, der ihn «bestellen und besorgen lassen will», anempfohlen.¹⁶¹

Das Salär eines Postkommis beträgt in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts rund 800 Franken. Zudem erhält er alle zwei Jahre einen Rock. Der Kassier



Die Postkutsche der Fischerpost (Thunpost) vor dem Freienhof in Thun, um 1810. Ausschnitt aus dem Panorama der Stadt Thun von Marquard Wocher (1760–1830), Besitz der Eidg. Gottfried Keller-Stiftung, Verwaltung: Kunstmuseum Thun. Photographie: Christian Helmle, Thun.

Belmont dagegen hat als Maximum 1'600 Franken Jahresgehalt bezogen. Bei guter Leistung wird jährlich auch eine Gratifikation ausgeschüttet. Der Sekretär der Postdirektion, der aus dem Kreis der Anteilhaber gewählt wird, bezieht 800 Franken Entschädigung pro Jahr, zudem ist er mit mindestens 2 Prozent am Gewinn beteiligt, falls dieser 40'000 Franken pro Jahr übersteigt; falls mehr als 60'000 Franken Reingewinn erwirtschaftet werden, beträgt die Gewinnbeteiligung 4 Prozent. Im besten Fall erhält er also zusätzlich 2'400 Franken pro Jahr, im schlechteren verdoppelt sich sein Gehalt wenigstens.¹⁶² Die Gehälter für die Walliser Postbüros, welche von den bernischen Postpächtern betrieben werden, betragen für Brig 500 Franken, für Visp 100 Franken, für Leuk 320 Franken und für St-Maurice, das an der Simplonstrasse ein sehr reges Postgeschäft zu verzeichnen hat, 600 Franken.¹⁶³

Die äusseren Posten – das Vertragssystem der Fischerpost

Für den Postgründer Beat Fischer von Reichenbach stand von Anfang an fest, dass sich sein Unternehmen, wenn es Erfolg haben wollte, nicht allein auf das Post- und Botenwesen im Gebiet der Republik Bern konzentrieren durfte, dass es vielmehr Verbindungen und Anschlüsse an die benachbarten Stände und ans Ausland haben musste. Gezielt hat er darauf hingearbeitet, und es ist ihm, nach langen und harten Auseinandersetzungen, noch vergönnt gewesen, sein grösstes Projekt, den Lauf über den Gotthard, zu erleben.¹⁶⁴ Er hat ebenfalls mit den Ständen Freiburg (1698), Solothurn (1691) und Neuenburg (1695) Postpachtverträge abgeschlossen und so ein flächendeckendes Postnetz errichten können. Im Ausland sicherte ein klug sich ergänzendes System von Verträgen – Venedig (1689), Frankreich (1690), mit der Reichspost der Thurn und Taxis (1691) – die Anschlüsse. Im Laufe der Jahrzehnte kamen weiter Österreich, Sardinien-Piemont und Mailand hinzu.

Drei geographische Vertragsgebiete kristallisieren sich heraus: eines, mit der Ausrichtung nach Nordosten, mit Zürich, St.Gallen, Schaffhausen, ein zweites, nach Nordwesten die Gebiete Neuenburg, Freiburg, Solothurn und den Jura umfassend, mit der Ausdehnung bis nach Basel und ein drittes im Süden der Alpen, welches die italienischen Postverbindungen und ihre Verlängerung nach Genf und Frankreich beeinhaltet. Es ist besonders dieses letztere Vertragsnetz, das in seltener, beispielhafter Deutlichkeit das Ineinandergreifen der verschiedenen Abkommen, auch in zeitlicher Abfolge, aufzeigt.

Luzern, Ob- und Nidwalden und der Gotthardtransit

Dem Gotthard kommt im Postwesen zentrale Bedeutung zu. Beat Fischer hat den Gotthardtransit gegen harten Widerstand durchzusetzen versucht, und teilweise ist es ihm auch gelungen. Die neuen Verhältnisse seit 1803 bedingen nun auch neue Verhandlungen, und diese sind schwieriger geworden. Der Verlust des Wallis – es ist durch Napoleon 1802 von der Schweiz abgetrennt worden, erhält aber 1805, aus rein militärischen Erwägungen Napoleons, die erste befahrbare Alpenstrasse Europas über den Simplon – stellt die Verbindung mit Italien über die Walliser Pässe in Frage. Der Gotthard rückt noch mehr ins Zentrum des Interesses. Die Fischerpost erreicht bereits im Jahr 1804 eine Vereinbarung mit Luzern.¹⁶⁵ Gleichzeitig führen Verhandlungen mit Uri für die Transitrechte und mit Ob- und Nidwalden für eine Postpacht zum Erfolg.¹⁶⁶ Ein richtiger, als natürliche Ergänzung gewünschter Pachtvertrag mit Luzern, als Rückgrat für den Gotthardtransit, kommt aber nicht zustande, Luzern weiss zu gut, welche Bedeutung der Gotthard hat. Und dies, obwohl eine hektische Verhandlungstätigkeit unter Einsatz aller zur Verfügung stehenden Mittel einsetzt. Die Fischerpost reagiert, indem sie eine Konkurrenzlinie über den Brünig

einrichtet und so Luzern umgeht.¹⁶⁷ Luzern protestiert bei der Tagsatzung wegen Verletzung des Beschlusses von 1803, doch bleibt die Brüniglinie bestehen. Verhandlungen mit dem Tessin über die südliche Fortsetzung müssen ergebnislos abgebrochen werden. Der Kanton Tessin verpachtet wohl sein Postwesen, doch haben sowohl die Fischer wie Luzern – beide bewerben sich sogleich um die Pacht – keine Chance, und der Konkurrent Zürich macht das Rennen, zumindest vorläufig; nach Auseinandersetzungen um den Pachtzins kommt 1809 doch noch Luzern zum Zug.¹⁶⁸

Das Wallis

Nach wechselvollen Jahren mit französischer und österreichischer Besetzung gewinnt der Alpenkanton 1814 seine Selbständigkeit. Die Fischerpost schreitet augenblicklich zu Verhandlungen und erhält mit einem Vertrag vom 22. April 1814 die Regalrechte im Wallis zugesprochen.¹⁶⁹ Der Pachtvertrag wird, analog zur Berner Pacht, ebenfalls auf 15 Jahre abgeschlossen. Doch nun passiert das Unerwartete, der Grosse Rat, er muss den Vertrag ratifizieren, verweigert die Zustimmung. Er will Post und Messagerie anderweitig verpachten. Politische Gründe spielen, neben den fiskalischen, wohl die Hauptrolle. Die Pacht wird erneut ausgeschrieben und soll, so lautet die Vorgabe, an den Meistbietenden übertragen werden. Obwohl sich die Fischerpost erneut bewirbt, erhält sie den Zuschlag nicht, und die Postrechte im Wallis gehen, nach einem kurzen zweijährigen Intermezzo, 1816 endgültig verloren. Die Regierung, «étant hostile aux Fischer», vergibt die Pacht um 6'600 Pfund an Emanuel de Riedmatten, einen harten Konkurrenten der Fischer, und seine Associés.¹⁷⁰ Soviel zu den Ereignissen.

Interessant sind die Hintergründe. Die Fischerpost hat sogleich, als die Walliser Postpacht wieder aktuell wird, im Frühling 1814 einen Agenten im Wallis gesucht und diesen in der Person des Posthalters von Leuk, eines Herrn Zenruffinen, auch gefunden. Ein reger Briefwechsel geht nun hin und her. Zenruffinen assoziiert sich mit zwei weiteren Interessenten, den Herren Gay und Duc, und alle drei schliessen am 1. April 1814 – man beachte das Datum – einen Akkord «par tiers dans le profit et pertes qui pourrait resulter d'un traité ou sous-traité quelconque des Postes et messageries, quiconque entre eux fasse le traité, et avec quiconque il se fasse.»¹⁷¹ Die Postpächter Fischer in Bern sind natürlich in diesem Vertrag anvisierte, künftige Partner, doch lässt die unklare politische Situation im Wallis es geraten sein, nicht selbst, sondern mittelbar durch Einheimische aufzutreten. Sie erteilen daher ihrem Agenten die briefliche Instruktion, «seinen geschätzten Credit (bei der Tit. Regierung) zu gunsten unseres Antrages gefälligst verwenden zu wollen, damit Unterzeichnete die Pacht der Post des Wallis, welche sie seit Anno 1691 zur Zufriedenheit der bestehenden Regierung und des Publikums bedient haben, wieder übergeben werde.»¹⁷² Um

sicherzugehen, schicken die Postpächter auch noch eine eigene Delegation hin. Es sind, so berichtet Karl Belmont, der Hauptkassier in Bern, die Gebrüder Fischer von Reichenbach, welche sich auf eine teure, diplomatische Mission aufmachen.

Alles in allem sind die Transitkurse durch das Wallis nach Italien allzu wichtig, die Verhandlungen jedoch nicht angenehm, schreibt Friedrich Fischer in einem Brief aus Sion nach Bern, «c'est une affaire bien mauvaise ici que de compliquer les intérêts particuliers avec les affaires publiques. Gardons nous de nous en meler . . .»¹⁷³ De Riedmatten wird ausspioniert, seine Bewegungen werden notiert, um allfällige Gegenmassnahmen zu treffen. Doch schliesslich bleibt den bernischen Postpächtern nichts weiter, als wenigstens die Transitrechte über den Simplon zu wahren, was ihnen auch gelingt.

Mailand, Sardinien-Piemont und Wien

An diesen Transitrechten hängen die Verträge mit Wien, Mailand und dem Königreich Sardinien-Piemont; es geht um die Verbindung mit Frankreich. Die österreichischen und die italienischen Briefe verkehren via Simplon und das Grenzbuero in Genf nach Frankreich. Aber auch die italienischen Korrespondenzen mit den Gebieten nördlich der Alpen sind umfangreich und einträglich. Besonders der Mailänder Kurier, dessen Abtrag enorm und der für die Bemessung des bernischen Pachtzinses nicht relevant ist, hat vitale Bedeutung für die Fischerpost, lässt er den Unternehmern doch gewisse buchhalterische Möglichkeiten offen.¹⁷⁴ Ergänzend dazu gesellen sich die Verträge mit dem Königreich Sardinien-Piemont, dessen Hauptbüro sich in Turin befindet. 1814 ist das Jahr, in dem, immer noch auf das Wallis hoffend, die Verträge mit Mailand und Sardinien-Piemont erneuert werden können. Im Vertrag mit Mailand vom 28. Juni steht, «si conviene che l'Amministrazione delle Poste di Milano farà il servizio della Corrispondenza tra Berne e lo stato e viceversa, soltanto da Milano a Sesto Calende, e conseguentemente l'obbligo dei Signori Fischer di sostenere le spese di trasporto rimane limitato a questa percorrenza.»¹⁷⁵ Für die Fortsetzung von Sesto bis Domodossola sollen die Herren Fischer sich außerdem mit der «Direzione Generale delle Poste in Torino» auseinandersetzen. Dies geschieht mit einem Vertrag, dessen Projekt vom 16. Juni und dessen Abschluss vom 22. Juli 1814 datieren. Rudolf Fischer von Reichenbach als Vertreter der «Administrateurs généraux des Postes de la Suisse», wie es nicht ganz zutreffend im Ingress heisst, und Eustache Radicati, der «Directeur général des Poste de S.S.M.M. Sarde» schliessen diese provisorische Übereinkunft. Rudolf Fischer hat gemeinsam mit seinem Bruder Friedrich und mit dem Postkommis Moser, der später das Büro in Genf übernehmen wird, die Reise ins Wallis unternommen. Rudolf Fischer und Moser sind anschliessend, zum Zweck der Unterhandlungen, nach Italien weitergereist, nachdem sie die Lage im Wallis als günstig

Wir Clemens Wenzel Lothar Fürst von Metternich

Winnenburg, Herzog von Porečka, Graf zu Königsmarck etc. Ritter des goldenen Kreuzes
Großkreuz des Königlich Ungarischen St. Stephans Ordens, des goldenen Civil-Ehren-Ordens und des Joha-
niter Ordens etc. etc. Kanzler des militärischen Marien-Theresien Ordens, Seiner Kaiserlich Königlich Aposto-
lischen Majestät württischer Kammerherre, gehörter Rath, Staats und Konferenz-Minister, dann Haus-Hof und Staats-
Kanzler etc. der Königlichen und Kaiserlichen Hof- und Staats-Kanzlei und späteren Staats-Kanzlei, Ex-
zellenz des Kaiserlich-Österreichischen und gekrönten Hof- und Staats-Kanzlers und Kaiserlich-Öster-
reichischen und Königlichen Regierungsrathes, Geheimrat und Geheimkämmerer, Geheimkämmerer
des Kaiserlichen und Königlichen Regierungsrathes, Geheimrat und Geheimkämmerer, Geheimkämmerer und
Rittermeister meines verehrten Herrn, Georg Freiherrn von Bunder-Mugelstein, welchen er mir gesetzlich beordnete,
anwaltliche Abgeordnete des Reichstags und Deputierten der Regierungen und Landes-Landes-Tageburg, Plötzlau, Unterösel,
etc. und Groß-Grauen Ritter von Pfeiferberg wegen der Verantwortung und Leitung der Errichtungen jenseit der
königlich-sächsischen Staaten im Königlichen Polen und anderen Ländern im Königreich Polen und der
Länder und Städte des Königreichs Polen im Königreich Polen und den angrenzenden und benachbarten Staaten
unterrichtet zu werden, zugelassen und mit Rechtsfull-Muster genehmigung geäußert pflegte. Volumen
dieser Polen gegenwärtige Vollmacht ausgestellt und abgeschafft, so wie auf und im Justiciale des K. C. gegen
Johann Gottlieb Waldburg haben vorliegen lassen. Sigismund Polen im 16. 10. März 1828.

W. A. Platt

Am 30. Juni 1816 schliessen die Berner Postpächter einen Vertrag mit Österreich über den Transit der österreichischen Briefe via Lombardie und Piemont ins Gebiet nördlich der Alpen. Urkunde mit der Unterschrift von Klemens Wenzel Lothar Fürst von Metternich (StAB: FA v. Fischer I A 31).

eingeschätzt und dem Abschluss des dortigen Pachtvertrages noch zuversichtlich entgegengesehen haben. Die beiden sind am 29. April 1814 von Bern abgereist und am 15. August dorthin zurückgekehrt. Die Reisekosten belaufen sich für beide auf Fr. 3'026 und 11 Batzen.¹⁷⁶

Sobald das Wallis wieder für Österreich offen ist, treten der bevollmächtigte österreichische «Chambellan de Sa Majesté Impériale et Royale Apostolique», Karl Wilhelm Baron von Lilien, und die Fischerpost von Bern in Unterhandlungen. Diese finden im Sommer 1816 in Wien statt. Die bernischen Postpächter haben gleich zwei Familienmitglieder als Deputierte in die kaiserliche Residenz geschickt, und diese – es sind Friedrich und Ludwig Fischer von Reichenbach – schliessen am 30. Juni 1816 einen Vertrag, welcher den Hauptpunkt

schen in Artikel 1 festhält: «L'office général des postes Impériales restera en correspondance immédiate avec celui des Intendants généraux des Postes du Canton et arrondissement de Berne, moyenant des envois directs et un point de contact postal à maintenir entre les deux offices par la route suivie pendant nombre d'années qui conduit de Milan à Sesto Calende, traverse de là le territoire Piémontais, passe le Simplon et se dirige par Bryg, Sion, St. Maurice etc.»¹⁷⁷ In insgesamt 15 Artikeln wird das Nähere zum gemeinsamen Postverkehr geregelt, wobei der 2. Artikel auf die Grundlagen zum vorstehenden Vertrag hinweist, nämlich auf die Abkommen mit Sardinien-Piemont von 1744, 1746 und den neuen Vertrag von 1814, sowie auf den Mailänder Kurier der Fischerpost, welcher für den österreichischen Verhandlungspartner von grossem Interesse ist.

Daran schliesst sich der Postregalvertrag der Fischerpost mit Genf an. In Genf hat bereits ein Grenzbüro für die italienischen Briefe nach Frankreich bestanden, und 1814 – gerade eben haben die österreichischen Truppen nach etwas über einem Jahr Besetzung die Stadt verlassen – nehmen die Berner Pächter die Verhandlungen wieder auf. Diese sind zäh, doch ein Jahr später, am 10. November 1815, von Erfolg gekrönt. Die Regierung von Genf, es ist seit dem 1. Juni des vorigen Jahres als 22. Kanton zur Eidgenossenschaft gestossen, verpachtet ihre Post an die bernischen Postbesteher mit einer Vertragsdauer von 15 Jahren und um die «somme annuelle de vingt huit mille livres suisses, soit quatre vingt neuf mille deux cent cinquante florins». ¹⁷⁸ Nach Ablauf dieses Vertrages wird Genf, obwohl sich die Postpächter erneut bewerben, die kantonale Regiepost einführen.¹⁷⁹

Die weiteren Verträge der Fischerpost

Ähnlich wie im Süden der Alpen greifen auch die anderen Verträge der Fischerpost ineinander. So umfasst ein weiteres Vertragssystem Freiburg und Solothurn, wo die Fischerpost seit dem ausgehenden 17. Jahrhundert die Pachten innehalt, dann Neuenburg, dessen «Régie des Poste de la Principauté» schon 1808 eine Übereinkunft abschliesst, und Biel, welches in einem Vertrag vom Februar 1814 den «Hochgeachten Herren Fischer, Ober Postverwalter in Bern, von nun an die Ausübung des Post Regals und Einrichtung des Post Dienstes für die Stadt Biel und dessen Gebieth, so weit sich ihre Rechte erstrecken, ausschliesslich wie vor 1798» zugesteht. Die Stadt Biel (von der Ryhiner 1793 sagt, dass sie, da sie über kein Territorium verfügt, somit auch keinen Portlohn fordern kann), hat schon Ende des 17. Jahrhunderts, noch zu Lebzeiten Beat Fischers, «von dem bernischen Postamt die Gunst erhalten, dass ein bernisches Postbureau in der Stadt Biel selbsten angelegt worden».¹⁸⁰

Dieses nordwestschweizerische Vertragssystem wird 1810 um ein Abkommen mit Basel ergänzt, das seine eigentliche Bedeutung erst nach 1815 – mit dem

bernischen Gebietsgewinn im Jura – erhalten soll. Dannzumal wird das Angebot auf dieser Strecke noch durch eine Messagerie ergänzt werden.

In nordöstliche Richtung schliesslich zielen Verträge mit Zürich, St. Gallen und Schaffhausen, die ihre natürliche Fortsetzung in der deutschen Reichspost besitzen. Mit Zürich, dem mächtigen Konkurrenten am Gotthard, gelingt eine Übereinkunft bezüglich des Felleisens nach Italien 1804, und 1807 schliessen sich Zürich, St. Gallen und Bern zu einem Transitabkommen für die Briefpost von Genf bis an den Bodensee zusammen.¹⁸¹ Doch hier hat Bern keinen grossen Einfluss und muss Zürich, das mit seiner aus der alten Kaufmannspost hervorgegangenen staatlichen Regiepost eine ähnliche Politik wie die Fischer in Bern betreibt, das Feld überlassen. Zürich hat sich ebenfalls nicht auf sein Kantonsgebiet beschränkt und weitere Pacht- und Transitverträge abgeschlossen, welche der Strecke von der thurgauisch-deutschen Grenze über die Innerschweiz und den Gotthard nach dem Tessin folgen.¹⁸²

Die «Ertragenheit der Posten»

Über die wahren Erträge der Fischer aus dem bernischen Postregal hat nicht nur Venner Ryhiner, er indessen in staatlichem Auftrag, seine Betrachtungen ange stellt. Auch der pensionierte Postkassier Belmont befasst sich mit dieser Seite seiner Berufstätigkeit, als es für ihn darum geht, um eine anständige Pension zu kämpfen. Zur Untermauerung seines Anliegens stellt er Einnahmen und verteilte Saldi an die Pachtanteilhaber für den Zeitraum seines Dienstes – er ist, wir wissen es, 52 Jahre lang als Angestellter, zuerst für allgemeine Postarbeiten, dann seit 1795 als Hauptkassier, im Grossen Postbüro tätig – in einer Tabelle zusammen und berechnet dabei, dass sein Gehalt von jährlich 1'600 Franken tatsächlich nicht mehr als $\frac{5}{8}$ Prozent des gesamten Umsatzes ausmacht.¹⁸³ Die Zahlen sind beeindruckend, machen die gesamten Einnahmen für den erwähnten Zeitraum doch 11'725'226 Franken aus, denen 3'177'212 Franken an verteilten Saldi gegenüberstehen. Der Familienkiste sind zugleich von 1820–1832 7'144 Franken gutgeschrieben worden. Die Depotgelder, welche durch Herrn Vigneulle verwaltet werden, machen 20'630 Franken aus.¹⁸⁴

Der Obrigkeit sind die Postpächter, so verlangen es die Pachtverträge, in einem dreijährigen Rhythmus Abrechnung über die Posterträge schuldig. Sie werden nicht mit der gewünschten Regelmässigkeit abgeliefert und umfassen nur jene Bereiche des Unternehmens, welche für die Bemessung des bernischen Postpachtzinses relevant sind; aus Abschied und Traktanden fallen die interessanten Abteilungen des Mailänder Kuriers und der sardinisch-piemontesischen Posten. Die äusseren Posten werden gleichfalls separat abgerechnet. Eine Gegenüberstellung der Erträge anhand der Abrechnungen von 1817/18, von denen die Quartalbordereaux erhalten sind, liefert interessante Daten:

	<i>Innere Posten</i>	<i>Äussere Posten</i>
2. Quartal 1817:	L. 1'729.18.11	L. 12'160.1.4
3. Quartal 1817:	L. 1'198.15.8	L. 15'334.15.8
4. Quartal 1817:	L. 1'222.10.11	L. 13'620.3.8
1. Quartal 1818:	L. 6'024.6.5	L. 12'120.3.3
2. Quartal 1818:	L. 6'931.4.11	L. 13'169.7.-
3. Quartal 1818:	L. 2'610.8.6	L. 7'402.7.10
4. Quartal 1818:	L. 345.-.-*	L. 12'095.1.7

* Hier fehlt tatsächlich in der Rubrik der Betrag, hingegen wird vermerkt: *Rédérence sur celles du Pays.*¹⁸⁵ Hierbei sind die Zeitungen, sie werden separat abgerechnet, nicht inbegriffen. Das Zeitungsbüro führt seine Konten selbständig und überweist die entsprechenden Anteile an den Erträgen jeweils den einzelnen Postpächtern direkt.

Als erstmals mit Schreiben des Finanzrats vom 21. Dezember 1816 der Auftrag an die Postkommission ergeht, die nötige dreijährige Berechnung des Postertrages an die Hand zu nehmen, reagiert sie mit der Frage, «wer diese Generalrechnung ziehen und ob dieselbe summarisch oder den Detail enthalten solle?»¹⁸⁶ Die entsprechende Antwort lässt nicht lange auf sich warten, und am 1. Februar des folgenden Jahres kann die Postkommission nach erhaltener Instruktion ihr Mitglied Herrn von Imhof von Rörswyl damit beauftragen. Die Rechnung soll zwar summarisch, aber doch nach angemessenen Rubriken verfertigt werden. Im Mai ist die Rechnung erstellt, doch ergibt sich aus der Tatsache, dass seit Ende des Vorjahres auch die Leberbergische Pacht hinzugerechnet werden muss, eine buchhalterische Unsicherheit.¹⁸⁷ Die endgültige Rechnung liegt erst 1819 vor und umfasst nun die Jahre 1813, 1814, 1815, 1816 und 1817:

	<i>Innere Posten</i>	<i>Äussere Posten</i>	<i>Zeitungen</i>
Abrechnung 1813–17:	L. 36'076	L. 27'791	L. 2'376
Abrechnung 1818–20:		fehlen	
Abrechnung 1821–23:		fehlen	
Abrechnung 1824–26:	L. 55'000	L. 17'000	

Über die Rechnungsführung durch die Postpächter bemerkt die Postkommission anlässlich der Prüfung im Jahr 1827, «dass die Herren Postpächter zu der getreuen Rechnungsführung durch ihren Eyd verpflichtet sind, auch dermalen eine Untersuchung und Entgegenhaltung derselben mit den Bücheren so wenig nöthig seyn dürfte, als es bey den früher vorgelegten statt gefunden hat . . .»¹⁸⁸ Gleichzeitig macht sie die Rechnung über den reinen Ertrag der Posten von 1819–1823 und erhält die Summe von 327'020.13.9 Franken oder pro Jahr 54'503.8.11 $\frac{1}{2}$ Franken, was wiederum für jeden Anteilhaber einen jährlichen Gewinn von 2'868.8.17 Franken ausmacht.¹⁸⁹ Vergleicht man die Erträge der Jahre 1798 bis 1832 mit jenen zur Zeit des Ancien régime, so wird deutlich, dass

die Fischerpost im neuen Jahrhundert wohl den Zenith überschritten hat.¹⁹⁰ Nur das Jahr 1830 kommt an die glanzvollen Resultate der früheren Zeit heran. Insgesamt sind die Posterträge ob der lückenhaften Überlieferung und der bewusst komplizierten Buchführung nur schwer zu beurteilen. Hoch sind sie allemal gewesen.